

Um die Anwohner vor Lärm zu schützen, ist ein Mindestabstand zu Wohn- und Mischgebieten einzuhalten. Dies kann jedoch nur ein Mindestschutz darstellen, der in den meisten Fällen nicht ausreichen wird.

Deshalb sollte ein Vorsorgeabstand eingehalten werden, welcher für ein Referenzprojekt mit drei E 82 Anlagen erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehrere gleich laute Schallquellen lauter sind, als eine einzelne. Ferner ist die **Impulshaltigkeit** der Geräusche der Windkraftanlagen als besondere Lärmbelastung zu bewerten und mit einem Aufschlag von 3 dB (A) zu belegen.-Mit „Impulshaltig“ ist ein amplitudenhaftes Geräusch zu verstehen, das schnell ansteigt und auch wieder abfällt. Vergleichbar mit einem Hammerschlag. Die Impulshaltigkeit wurde vom Hersteller Enercon bisher strikt bestritten. Die Richter vom Oberlandesgericht München, haben bestätigt, dass die Windkraftanlagen impulshaltig sind.

### 11. Schutz von Kindern und Kranke vor Lärmbelästigung und gesundheitliche Beeinträchtigung

Konkrete Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung gibt es bisher nicht. Es muss die TA Lärm eingehalten werden. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um die Immissionsrichtwerte der nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr). Um einen Schallpegel von 35 dB (Reine Wohngebiete) sicher zu stellen, ist laut Hersteller Enercon bei einer Anlage des Typs E 82 ein **Vorsorgeabstand von 780 Meter und bei 3 Anlagen von 1.120 Meter erforderlich**; der Aufschlag für die Impulshaltigkeit ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Die Gesundheitsgefahr für Anwohner ist bereits 2007 vom Robert-Koch-Institut nachgewiesen worden. Industrielle Windkraftwerke sind keine harmlosen Windmühlen. Es handelt sich um hoch technisierte sehr laute Anlagen mit Höhen bis über 180 Meter, die den Lärm eines startenden Flugzeuges (über 100 Dezibel) abstrahlen. Die Weltgesundheitsorganisation fordert 2 Kilometer Mindestabstand zu solch großen Windkraftanlagen.

Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. **Kinder oder Kranke wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht** genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Nur **Kinder und Kranke wohnen auch hier bei uns im Mischgebiet, also sieht zwangsläufig auch hier derartige Grenzen einzuhalten! Wir haben fünf Enkelkinder in Henstorf und Bavenhausen und haben natürlich die Befürchtung, dass derartige Lärmbelästigungen rund um die Uhr insbesondere auch unsere kleinen Enkelkinder beeinträchtigen oder schlimmsten sogar krank machen und dies wahrscheinlich ihr Leben lang! Wir bitten daher auch für unsere Kinder um einen Mindestabstand, der deutlich größer ist als der bisherige. Mit den geforderten Mindestabständen der Politik von 10-facher Höhe oder einem Mindestabstand von 1.000 m würde man dem Begehren der Bürger nachkommen.**

### 12. Infraschall und tieffrequente Geräusche

Infraschall und tieffrequente Geräusche, die von Windenergieanlagen ausgehen, stellen gesundheitliche Gefahren dar. Im Einzelnen geben wir zu bedenken, dass Infraschall im menschlichen Körper

Regionalverband Stuttgart mitteilt.

Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von **20 Hz** bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die **Wirkungsforschung** hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tönhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. **Messungen** verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich **unterhalb der Wahrnehmungsschwelle** des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des

Wirkungen durch Resonanzeffekte erzeugt und unangenehme Empfindungen, u.a. Bluthochdruck, Schwindelgefühle und Schlafstörungen auslöse. Insbesondere Personen mit Vorbelastungen (Bluthochdruck, Burn-out-Syndrom, Herz-Kreislaufproblemen, Schwindelgefühlen) sind durch Infraschall stark gefährdet. Verwiesen wird auf mehrere Veröffentlichungen, u.a. des Robert-Koch-Instituts, welche erheblichen Forschungsbedarf sähen. **Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden seien höhere Mindestabstände („Schutzabstände“) erforderlich, mindestens 1500 m bzw. die 10-fache Gesamtanlagenhöhe.**

[...]

### 13. Umzingelung von Henstorf

Visuelle Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten ist grundsätzlich zu vermeiden. Vgl. Potenzialfläche e (Bentorf.): „In Verbindung mit der in Pf f (s.u.) vorhandenen bisherigen Konzentrationszone und dort betriebenen WEA könnte ein gemeinsamer Windpark entstehen. Aus gutachterlicher Sicht sollte seine Ausdehnung nach Norden/Nordwesten jedoch beschränkt werden — keine WEA im nordwestlichen Teilbereich der Pf f (Stocksmeiers Feld), ansonsten entsteht eine die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet.“ Siehe Gutachten Seite 46 und weiter Potenzialfläche f: „...weist dieses Areal eine **gute Eignung** zur Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP Kalletal auf ...“ Siehe Gutachten Seite 46

**Und dennoch:** „Ausgehend davon, dass der vorhandene Windpark auch künftig im FNP dargestellt wird, sodass für die vorhandenen Anlagen ein standortnahes Repowering möglich ist, wird empfohlen, das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilisation zu vermeiden. Über die gesamte Pf f hinweg wäre sonst eine Erstreckung eines künftigen Windparks von **rund 2,5 km** denkbar; dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) **gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet**. In der Gesamtbewertung werden der zentrale und der nordwestliche Teil der Pf f daher als **ungeeignet zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den FNP eingestuft**. Siehe Gutachten Seite 48.

Diese Gründe werden auch für die Potenzialflächen d, g, h genannt.

Genau diese Begründung muss auch bei der Beurteilung der Potenzialfläche q herangezogen werden. In Verbindung mit dem bereits vorhanden Windpark auf dem Kleeberg würde sich eine **Erstreckung von rund 5,5 km (ca. 5460 m) um die Ortslage Henstorf** ergeben.

Hier handelt es sich um einen **eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung**. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar. Durch die Konzentrationszone 3 wird der Freiraum und die Siedlungsqualität insbesondere des Ortes Henstorf in erheblichem Maße überstrapaziert und beeinträchtigt. Aber auch die Ortschaften Niedermeien und Bavenhausen sind hiervon betroffen (**siehe auch Fotomontage zu Punkt 6 aus Sicht der Bavenhauser Mühle, Blick auf beide Windparks!**)

Wir fordern eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen, und damit eine Streichung dieser Fläche als

Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der **Wind selbst** ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein **ubiquitäres** Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“

14.

Als Disco-Effekt bezeichnete Reflektionen treten bei aktuellen WEA aufgrund der matten Oberflächen nicht mehr auf. Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen vorlegen lassen und diese prüfen. Dazu gehören auch Schattenschlagprognosen. Sofern erforderlich, werden mit der Anlagengenehmigung dann Nebenbestimmungen zu Abschaltzeiten formuliert.

15.

Die Schutzzonen I und II sind als harte bzw. weiche Tabuzonen eingestuft worden. In den Schutzzonen III können nach Einzelfallprüfung WEA errichtet werden. Hierzu werden ggf. im Genehmigungsverfahren weiterführende Untersuchungen vorgenommen und, falls erforderlich, Nebenbestimmungen in der Genehmigung festgesetzt.

Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen

Konzentrationszone.

#### 14. Optische Immissionen

Der Schattenwurf wird oft unterschätzt. Bei Mindestabständen von 300 Metern und in der fatalen Situation der Henstorfer Bürger, die von Windkraftanlagen umzingelt werden können. Die optischen Immissionen, wie Schattenwurf und Lichtreflexe („Disco-Effekt“), sowie in Bezug auf die aufgrund der Bewegung der Rotorblätter entstehende Ablenkung der Aufmerksamkeit des Betrachters (z.B. Verkehrsteilnehmer) können von uns nicht beurteilt werden, sind aber definitiv nicht von der Hand zu weisen.

#### 15. Ausschluss von Wasserzonen bzw. Brunnen durch das Büro WWK

Der Ausschluss derartiger Gebiete bei der Suche nach substanziellen Raum durch das Planungsbüro ist nicht sachgerecht, da diese Gebiete objektiv auszuweisen sind, da es mittlerweile Anlagen gibt, die auch in Wasserschutzgebieten erbaut werden dürfen. U.E. sind diese Gebiete mit auszuweisen, und erst sie untere Wasserbehörde kann dann im Einzelprüfverfahren der jeweiligen Anlage ihr entsprechendes Veto einlegen.

#### 16. Windhöffigkeit auch in anderen Gebieten des Kalletal gegeben

Das WWK-Gutachten geht bei der Wirtschaftlichkeit fast ausschließlich von der Windhöffigkeit aus. Dies ist leider viel zu kurz gedacht, da auch viele andere Kriterien entscheidend sind, die nur im Paket etwas über die Wirtschaftlichkeit aussagen können.

Die alleinige Konzentration auf eine Windhöffigkeit von 6 m/s ist nicht alleine für die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend, so könne auch bei Werten von 4-6 m/s eine gute Wirtschaftlichkeit gegeben sein, wenn das Gesamtpaket stimmt.

Daher sind beim Abwägen der Potenzialflächen auch Gebiete einzubeziehen, die weniger als 6 m/s aufweisen.

#### 17. Gasleitung und Überlandleitung im südlichen Bereich des Gebiets um den „weißen Stein“ (01, Punkt 4)

In dem Gebiet südlich des weißen Steins ist zunächst festzuhalten, dass es sich um ein gesondertes Gebiet handelt und von der anderen Vorrangfläche getrennt werden muss, das diese durch das Waldstück nicht zusammen hängen können. Diese Darstellung ist u.E. in der bisher vorliegenden Planung nicht korrekt.

„Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden. In seinem sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – definiert der GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe unter Ziel 5 Waldbereiche als Areale, die für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen.

Das Gemeindegebiet Kalletal wird von mehreren **Elektrofreileitungen** der Größenordnungen 30 kV, 110 kV und 220 kV gequert. Die Trassen dieser Leitungen sind für die Errichtung von WEA physisch und damit tatsächlich ungeeignet und damit harte Tabuzonen.

4 WEA und die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrop vorhandenen 11 WEA in WSG III-Zonen genehmigt wurden und für 6 WEA in der Konzentrationszone 9 ebenfalls in einer Schutzzone III ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erlassen wurde, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.

16.

Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der WEA zielt das Konzept in der Tat darauf ab, möglichst Flächen anzubieten, die in den Nabenhöhen Geschwindigkeiten von mind. 6 m/s aufweisen; diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet. Als Grundlage werden daher die Karten der Windhöffigkeit aus der Landespotenzialstudie herangezogen (vgl. Kap. 3.3.8 im Standortkonzept vom 11.02.2014).

„Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöffig genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt.“ (U. d. **OVG NRW** v. 30.11.2001 7 A 4857/00)

Die Gemeinde ist allerdings nicht verpflichtet, detaillierte betriebswirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen:

„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. **OVG NRW** v.

**Fernleitungen** (z. B. Gas, Wasser) sind stets mit einem Bauschutzstreifen versehen, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die jeweilige Breite des Schutzstreifens ist bei der konkreten Standortplanung von WEA innerhalb von Konzentrationszonen mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Als harte Tabuzone (für die Errichtung von WEA physisch und damit tatsächlich ungeeignet) berücksichtigt die Gemeinde Kalletal die Trassenverläufe der vorhandenen Gas- und Wasserfernleitungen im Gemeindegebiet.", Auszug aus dem Gutachten WWK.

In diesem Gebiet verlaufen eine Überlandleitung und eine Gasleitung, die die Bebauung mit Windkraftanlagen deutlich einschränken. Trotz dieser starken Einschränkung und der Größe des dann verbleibenden **Gebietes ist der südliche Teil vom Weißen Stein bis zur Kreisstraße zwischen Niedermeien und Henstorf nicht geeignet.**

### 18. A.) Unterschiedliche Behandlung der Menschen in Wohn- und Dorfmischgebieten im Hinblick auf Lärmbelästigung

#### B.) Mindestabstände lt. WWK-Gutachten aus dem Jahr 2002 und somit total veraltet

Auszug aus WWK-Gutachten:

„Den in Kap. 3.1.2 aufgezählten und als harte Tabuzonen eingestuften Wohnbebauungen werden als weiche Tabuzonen pauschale Schutzabstände zugeordnet, die nach **dem planerischen Willen der Gemeinde Kalletal** von Ansiedlung und Betrieb von WEA freigehalten werden sollen. Dies gründet auf Vorsorgeaspekten, die einerseits den Schutz der Anwohner vor den umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen (v. a. Schallimmissionen und eine optisch bedrängende Wirkung, daneben auch Schattenschlagimmissionen und die Wirkung der zum Schutz der Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der Anlagen mit weißen und roten Leuchten) im Auge haben. Andererseits soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. **Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.** Der Herleitung der als **pauschale Schutzabstände** verwendeten Größenordnungen dienen die folgenden Überlegungen. Die **Geräuschimmissionen** bei Anliegern von WEA sind vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und deren Lage zum Immissionsort sowie von der Windgeschwindigkeit abhängig. Nach dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ...“ (Nr. 8.1.1) richten sich die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung u. a. nach den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. „Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.“ Für eine WEA mit einem Schalleistungspegel von 103 dB (A) und einer **Nabenhöhe von 80 m** errechnet die LUA mit der Ausbreitungsrechnung entsprechend dem „Alternativen Verfahren“ der DIN ISO 9613-2 beispielhaft die in der Umgebung auftretenden Beurteilungsspiegel. Um die Richtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. A5 in Anhang 1) einhalten zu können, sind demnach die in Tab. 1 dargestellten Mindestabstände erforderlich (LUA 2002, S. 15-16).

#### Tab. 1 Mindestabstände von Windenergieanlagen zu verschiedenen Baugebieten

13.03.2006 7 A 3414/04)

17.

Die Gascade Gastransport GmbH als Betreiberin der genannten Gasleitung weist in ihrem Schreiben vom 27.05.2014 darauf hin, dass WEA mit ihrem Fundament von der Gasleitung mind. 10 m lichten Abstand einhalten müssen. Insofern ist mit der Lage der Gasleitung keine umfassende räumliche Beschränkung für WEA-Standorte verbunden. Dieser Aspekt kann im Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
> 3 x Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
> 1 x Rotordurchmesser.

Die Gemeinde Kalletal kann derzeit nicht vorhersagen, welche Rotordurchmesser WEA haben sollen, die spätere Investoren ggf. in der Nachbarschaft von Elektrofreileitungen, die die Konzentrationszonen queren oder ihnen direkt angrenzend verlaufen, errichten wollen. Der einfache Rotordurchmesser kann zwischen ca. 80-115 m schwanken. Entscheidet sich ein Investor für einen konkreten Anlagenstandort, ist es seine Aufgabe daraus resultierende Planungserfordernisse (z. B. schalloptimierter Nachtbetrieb, zeitweilige Anlagenabschaltungen zur Vermeidung von Schattenschlag, Einsatz von Maßnahmen zur Schwingungsdämpfung an Elektrofreileitungen) zu beachten. Will ein Anlagenbetreiber keine Schwingungsdämpfung an einer Freileitung vornehmen, muss er größere Abstände einhalten, mit Schwingungsdämpfung kann er näher an eine Leitung heranrücken.

Bei einem angenommenen einfachen Rotordurchmesser von 80 m als ggf. erforderlichem Mindestabstand bleibt beidseits der Trasse genug Raum für WEA-Standorte übrig.

In einer vorgenommenen Abstimmung wies der Kreis Lippe darauf hin, dass nach Auskunft des Leitungsbetreibers heranrückende WEA

Gebietscharakter	Nachtrichtwert	Mindestabstand
Dorfgebiet, Mischgebiet	45 db (A)	280 m
Allgemeines Wohngebiet	40 db (A)	410 m
Reines Wohngebiet	35 db (A)	620 m

Quelle: Berechnungen des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen"

Zunächst möchten wir positiv anmerken, dass wir uns freuen, dass versucht wird das Konfliktpotential zu minimieren. Leider treten hier aber größere Konflikte auf. Denn es werden hier nach dem **planerischen Willen der Gemeinde Kalletal pauschale Schutzabstände festgelegt!**

Hier ist zum einen überhaupt nicht ersichtlich, warum man Werte aus 2002 zugrunde legt, die sich auf eine Anlagenhöhe von 80 m Nabenhöhe bezieht, obwohl man sehenden Auges sieht, dass die heutigen Anlagen die doppelte Nabenhöhe haben.

Jetzt zu den pauschalen Abständen für unterschiedliche Menschen. Die Menschen, sowohl Erwachsene als auch Kinder, der Klasse I erhalten einen Abstand von 620 m, die Menschen der Klasse II einen Abstand von 410 m und die Menschen III. Klasse einen Mindestabstand von 280 m. Bei der Planung durch die WWK kommt die Gemeinde den Menschen III. Klasse auf 300 Meter entgegen!

Mit dieser Ungleichen Behandlung verstößt die bisherige Planung m.E. den Gleichheitsgrundsatz und ist m.E. verfassungswidrig! **Die Begründung mit einer abgestuften Schutzwürdigkeit verschiedener Baugebiete ist vielleicht teilweise sachlich begründet, geht aber an der Gleichbehandlung der Menschen total vorbei!**

**Wenn die Gemeinde schon einmal die Möglichkeit hat, seine Bürger alle gleich zu behandeln, sollte der Gemeinderat seiner Verantwortung gegenüber den Bürgern gerecht werden und einen einheitlichen Mindestabstand für alle drei Gebietscharakter festlegen!**

Um einen Schallpegel von 35 dB (Reine Wohngebiete) sicher zu stellen, ist laut Hersteller Enercon bei einer Anlage des Typs E 82 ein **Vorsorgeabstand von 780 Meter** vorgesehen ! Bei 3 Anlagen ist sogar ein Abstand von 1.120 Metern erforderlich!!!

Bei der hier vorliegenden Konzentration und der Anzahl der beantragten Anlagen von über 40 Stück (!) ist die Forderung der Bürger nach einem Mindestabstand von 1.000 Metern eher viel zu zurückhaltend!

**Da die Hersteller schon selber Vorsorgeabstände von mindestens 780 Meter bei einer Anlage vorgeben und sich die Gemeinde gegenüber dem Bürger auf der Sicherer Seite wiegen will, so sollte sie doch wohl einen Mindestabstand von Mindestens 1.200 Metern für alle Bürger einheitlich festlegen.**

Ich gebe an dieser Stelle durchaus zu, dass es sich bei den Vorsorgeabständen der einzelnen Hersteller um Richtwerte für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung handelt. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist ein Richtwert notwendig. Für die Genehmigung einer Windenergieanlage und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind jedoch darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen Nachweise über die Lärmimmission der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkung in der Umgebung vorgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich auch höhere Abstände ergeben.

**Doch es ist doch gerade an dieser Stelle total unverständlich, dass sich die Gemeinde, da wo Sie den einzigen Handlungsspielraum hat, diesen zu Lasten der Bürger verschenkt, die in**

einen Abstand von dieser Freileitung von 25 m bezogen auf die Rotorblattspitze einhalten müssen.

20.

Dass die Bundesregierung ein Windrad-Abstands-Gesetz für Abstände von bis zu zwei Kilometern zwischen Windrädern und Wohngebieten plant, trifft nicht zu. Durch Änderung des Baugesetzbuches vom 15.07.2014 (in Kraft getreten am 01.08.2014) wurde dem § 249 ein Absatz 3 angefügt, demzufolge die Bundesländer durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten.

In Bayern wurde daraufhin durch Gesetz vom 17.11.2014 die Bayerische Bauordnung geändert und u. a. folgende Formulierung eingefügt:

„§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.“

Mit „Höhe“ ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors gemeint. Ein diesem bayerischen Gesetz entsprechendes Gesetz gibt es in NRW nicht und soll auch nach vorliegenden Erklärungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung nicht verabschiedet werden. Das bayerische Gesetz wird im Übrigen bereits vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof beklagt. Es verstößt möglicherweise gegen Bundesrecht, da es die Privilegierung der WEA nach § 35 BauGB (einem Bundesgesetz) wohl aushebelt.

21.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der angeführten hessischen Regelung handelt es sich um eine Empfehlung. Wie angegeben bezieht sie sich auf Wohnbebauungen in den Gebieten nach §§ 3 bis 7 BauNVO (reine, allgemeine, besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch, Kerngebiete). Es ist also nicht vorgesehen, 1.000 m um jedes Wohngebäude auch im Außenbereich vorzuschlagen, wie dies vermutlich mit der eingereichten Stellungnahme angeregt werden soll.

**unmittelbarer Nähe zu den Vorrangzonen wohnen. Wenn doch die Hersteller und einschlägige Studien nachweisen, dass die heutigen großen Anlagen mit Nabenhöhen weit über 100 Meter einen viel höheren Vorsorgeabstand erfordern, warum stellt man nicht gleich in dem einzigen Rahmen der Gemeinde fest, dass Mindestabstände unter 1.000 Meter in der heutigen Zeit nicht mehr hinnehmbar sind und u.E. auch rechtlich nicht Stand halten können!**

**19. Geplante Vorrangzone liegt in Hauptwindrichtung von Henstorf und Lüdenhausen (Q1 und Q2, Punkt4)**

Die geplante Vorrangzone liegt westlich der Dörfer Henstorf und Lüdenhausen. Die überwiegende Hauptwindrichtung bei uns verläuft von West nach Ost, d.h. ca. 75 % haben wie Westwind, der die Geräuschmission der geplanten Windenergieanlagen überproportional stark in unsere Wohnheime und Gärten transportiert. Die dadurch viel stärker wahrgenommene Lärmbelästigung ist für Mensch und Tier nur erträglich, wenn die Mindestabstände zur Bebauung objektiv weit mehr als 1.000 Meter betragen! Kommt es dann noch zu dem Phänomen, das mehrere Anlagen in einem Windpark und dann noch oben drein zwei Windparks (Kleeberg bereits mit 11 Stück bebaut!!!) keinen Kilometer entfernt sind, dann kann man wohl mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der eigenen nur noch die Gemeinde Kalletal verlassen!

**20. Bundesregierung plant Windrad-Abstands-Gesetz für Abstände von bis zu zwei Kilometern zwischen Windrädern und Wohngebieten**

Die geplante Änderung im Baugesetzbuch soll den Bundesländern künftig erlauben, Mindestabstände festzulegen. Ein solcher Abstand kann auf Vorschlag Bayerns zum Beispiel das Zehnfache der Nabenhöhe des Windrades betragen — also bis zu zwei Kilometer!!! Die Länderöffnungsklausel soll ab August greifen und zeigt deutlich das auch die **Bundesregierung erkannt hat, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Einschnitte in die Lebensqualität der Bürger erheblich sein können.**

Alleine dieser Aspekt zeigt ganz deutlich, dass ein **Mindestabstand von unter 1.000 Metern zur Bebauung eine Missachtung aller bekannten Aspekte darstellt und vor keinem Gericht Bestand haben kann!**

**21. Land Hessen sieht auch einen Mindestabstand von 1.000 Meter zur Bebauung als Gebot der Rücksichtnahme**

*Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 22/2010 S. 1506: Bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete kann der Kriterienkatalog zum Schutz der Wohnbevölkerung pauschale Abstände zu den Wohnsiedlungen benennen. Der Abstand zur Wohnbebauung kann aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissions-schutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete, Bezug nehmen. Insbesondere kann bei Einhaltung dieser Abstände davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.*

*Es wird empfohlen, generell von einem Abstand von 1.000 Metern zur vorhanden oder geplanten,*

Die Gemeinde Kalletal muss als Grundlage der beabsichtigten räumlichen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.

<p><b>gemäß den §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebiete auszugehen. Auch dieses Argument zeigt in der heutigen Zeit einmal mehr, dass ein Abstand von 1.000 Metern dem Gebot der Rücksichtnahme entspricht!!!</b></p> <p><b>Wir bitten daher die Gemeindeverwaltung um Berücksichtigung unserer Argumente bei Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Kalletal unter der gebotenen Rücksichtnahme auf die hier lebenden Bürger, die sich mit der Gemeinde Kalletal identifizieren und hier seit vielen Generationen ihren Wohnsitz haben und auch in Zukunft haben möchten!</b></p>	
20. XXX (16.06.2014)	
<p>ich möchte unsere Einwände hinsichtlich der Bavenhauser Mühle ergänzen. Auf der durch das Ministerium geförderten Internetseite: naturpark-teutoburgerwald wird ebenfalls auf die besondere Aussicht hingewiesen, dies ist ein weiterer Punkt den das WWK-Gutachten nicht berücksichtigt und der U.E. zum Ausschluss der Gebiete 01 und Q2 unseres Schreibens führt.</p> <p>Auszug von der Internetseite: Windmühle Bavenhausen</p> <p>Die im Jahr 1853 erbaute Windmühle in Bavenhausen gilt als ein Wahrzeichen des Kalletals. Heute steht die Mühle unter Denkmalschutz und wird als Hochbehälter für die Wasserversorgung genutzt. Von der Windmühle aus hat man einen wunderschönen Ausblick auf Bavenhausen und das umliegende Lipperland. Es ist ein besonders sinnliches Erlebnis, wenn die Mühle am Abend mit Scheinwerfern angestrahlt wird.</p> <p><a href="http://www.naturpark-teutoburgerwald.de/liste-der-sehenswuerdigkeiten">http://www.naturpark-teutoburgerwald.de/liste-der-sehenswuerdigkeiten</a></p> <p>Die Seite wird gefördert durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Windmühle in Kalletal-Bavenhausen und ihrer Bedeutung als Baudenkmal wird im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren zu klären sein, inwiefern bestimmte Standorte für Aufstellung und Betrieb von WEA in Frage kommen können oder nicht; dabei wird es in erster Linie um evtl. Sichtbeziehungen gehen; hierzu sind die topographischen Verhältnisse (Tallagen, Anhöhen) und sichtverstellende Gehölze (Wälder, Baumreihen, Hecken) in die Betrachtung einzustellen.</p> <p>Da die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann dort eine Einzelfallbetrachtung erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.</p> <p>An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:</p> <p>„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden.</p> <p>Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis</p>

	<p>nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)</p> <p>Die zitierte Entscheidung führt außerdem aus:  „Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal.“  Der Ausblick von der Mühle aus ist also unter Aspekten des Denkmalschutzrechtes nicht geschützt.</p>
21. XXX (13.06.2014)	
<p>Wir zeigen an, dass wir die Fa. XXX, Inhaber: XXX, vertreten. Eine auf uns lautende Vollmachturkunde können wir jederzeit gern nachreichen. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme bis zum 25. Juni 2014.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragen wir,</p> <p>die Standorte in der Gemarkung Osterhagen, Flur 3, Flurstücke 19, 18, 17, 51, 14, 20 und 22 sowie in der Gemarkung Bavenhausen, Flur 7, Flurstück 15 (vgl. Genehmigungsantrag für drei Windkraftanlagen vom Freitag, 25. März 2011; vgl. auch Urteil des VG Minden vom 31. Oktober 2012 - 11 K 233/12) als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan aufzunehmen,</p> <p>zudem die vier weiteren Standorte 1.) in der Gemarkung Osterhagen, Flur 1, Flurstück 50, 2.) in der Gemarkung Osterhagen, Flur 1, Flurstück 52, 3.) in der Gemarkung Osterhagen, Flur 2, Flurstück 34 und 4.) in der Gemarkung Talle, Flur 6, Flurstück 81 (vgl. Lagepläne, Anlage MWP 1) ebenfalls als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan ebenfalls aufzunehmen.</p> <p>Im Hinblick auf die erstgenannten Standorte (1. Spiegelstrich) weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht hat. Hier erfolgte zunächst eine rechtswidrige Ablehnung durch den Kreis Lippe. Diese hob das Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 31. Oktober 2012 - 11 K 233/12 auf. Das Verwaltungsgericht Minden entschied im Rahmen dessen, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal vom 01. Oktober 1998 rechtswidrig sei und keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalte. Es fehle insbesondere an einem schlüssigen Planungskonzept. Die Gemeinde habe unzulässigerweise sowohl bei der Ermittlung der Potenzialflächen als auch bei der Entscheidung, ob diese sich konkret als Windvorrangzone eignen, das Kriterium „Wasserschutzgebietszone II" herangezogen. Durch diese doppelte Berücksichtigung der Ausschlusskriterien habe die Gemeinde den für eine Ausweisung in ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Raum in unzulässigerweise verkleinert (vgl. VG Minden, Urt. v. 31. Oktober 2012 - a. a. O., S. 14).</p> <p>Derweil erfolgte zwar eine erneute Ablehnung des Genehmigungsantrags (Bescheid vom 30. Januar 2014 - 766.0010/11/0106.2). Diese Ablehnung ist jedoch rein formal, nicht inhaltlich begründet. Sie ist überdies nicht rechtskräftig: Unsere Mandantin hat hiergegen erneut Klage beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht. Eine erneute Entscheidung des Gerichts steht noch aus.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Zwar ist nunmehr einerseits das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Andererseits wurden die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert. Die daraufhin im Gemeindegebiet neu eingegrenzten Potenzialflächen wurden sodann wiederum einer aktuellen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis sind die hier angesprochenen Areale nicht als WEA-Konzentrationszone vorgesehen.</p>



<p>Im Hinblick auf die vier weiteren Standorte (oben 2. Spiegelstrich) plant unsere Mandantin ebenfalls die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage.</p> <p>Wir regen überdies dringend an, gemäß § 5 Abs. 2 b) BauGB sowie insbesondere § 249 Abs. 1 BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für Flächen zur Nutzung von Windenergie aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Dabei sollten die oben genannten Standorte aufgenommen werden. Allein der von unserer Mandantin erstgenannte Bereich (siehe oben, 1. Spiegelstrich) umfasst 18 Hektar und liegt über 1200 m von der Wohnbebauung der Dörfer entfernt (vgl. Lagepläne, Anlage MWP 2). Die Eigentümer der Einzelgehöfte in einer Entfernung bis 800 m stimmen dem Vorhaben ausdrücklich zu. Aufgrund der Windhöflichkeit können an diesem Standort 2,5 Millionen kWh/Hektar erzeugt werden, d. h. allein dort 80 % des jährlichen Strombedarfs Ihrer Gemeinde. Eine Ausweisung allein dieser Fläche würde ferner sonstige planerische Konflikte entschärfen: Ihre Gemeinde könnte die zurzeit vorgesehenen Abstände von 500 m um geschlossene Wohnsiedlungen der Ortslagen vergrößern, ohne Gefahr zu laufen, der Windkraft nicht in substantieller Weise Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11).</p>	
22. XXX (17.06.2014)	
<p>Bereits mit Schreiben vom 28.02.2014 an den Landrat des Kreises Lippe hatte ich meine Einwendungen und Bedenken gegen die Ausweisung der unmittelbar in der Nähe meines Hauses liegenden Konzentrationszone 3 für Windenergieanlagen vorgebracht. Auf dieses Schreiben, welches durch den Landrat des Kreises Lippe an Sie zuständigkeitshalber abgegeben wurde, nehme ich nochmals ausdrücklich Bezug. Ich bin als Eigentümer des bebauten Grundstücks Hellberg Nr. 4 durch die Ausweisung dieser Konzentrationszone für Windenergieanlagen persönlich betroffen und erheblich in meinen Rechten beeinträchtigt.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sind sowohl öffentliche Belange als auch die Belange betroffener Anwohner zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Belange betroffener Anwohner kann ich jedoch auch aus der Begründung der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nicht ersehen.</p> <p>Ganz im Gegenteil: ich wiederhole mein Vorbringen aus meinem Schreiben vom 28.02.2014 und erhebe nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 weiter wie folgt:</p> <p>Es ist offensichtlich geplant, die Konzentrationszone 3 bis tief in die Tallage auszuweisen, dass dort Windenergieanlagen errichtet werden können und so das Landschaftsbild zerschneiden. Ich verweise darauf, dass dieser Bereich wie auch die anderen als Konzentrationszonen vorgesehenen Bereiche von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert wird. Die Ausweisung des Teilgebietes talseits der Selser Straße/Herbrechtsdorfer Straße als Konzentrationszone ist unter Berücksichtigung der topographischen Lage nicht im geringsten nachvollziehbar. Zum Einen wird das dortige Landschaftsschutzgebiet mit eingeschlossen; zum Anderen wird das mutmaßliche Einzugsgebiet des Förderbrunnens Hellberg tangiert; die Quelle und der Bachlauf der Lennebeeke grenzen unmittelbar an das ausgewiesene Gebiet. Ich sehe hier eine erhebliche Umweltgefährdung, wenn in diesem Teilgebiet zwischen Selser Straße/Herbrechtsdorfer Straße eine Windenergieanlage errichtet wird.</p> <p>Für mich ist eine Errichtung einer Windkraftanlage in dieser Tallage in keiner Weise plausibel. Die Windgutachten dokumentieren keinerlei Vorteile gegenüber einer Errichtung auf dem Berg, wo die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zwischen den Wohngebäuden im Außenbereich am Hellberg und der südlich geplanten WEA-Konzentrationszone. Ebenso haben sich die Abstände von Quelle und Bachlauf der Lennebeeke vergrößert. Die südlich des Hauses Hellberg 4 gelegene Konzentrationszone 3 erstreckt sich am Nordhang von Romberg und Selser Berg mit von Nord nach Süd ansteigenden Höhen von 195-260 m NHN; die mittlere Windgeschwindigkeit ist ab 125 m ü. Gr. &gt; 6,00 m/s und damit oberhalb der angenommenen Wirtschaftlichkeitsgrenze, in 150 m ü. Gr. erreicht sie bis 6,75 m/s. Die Lage der Fläche in einem Bereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ nach Regionalplan sowie in einem per Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet bedingt keine Nichteignung des Areals als Konzentrationszone für WEA. So hat der Kreis Lippe mit einer Stellungnahme seines Fachbereiches 4 Umwelt und Energie (Schreiben vom 26.03.2015) erklärt, dass grundsätzlich in allen LSG eine Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen möglich ist und es dem späteren Genehmigungsverfahren obliegt, „anlagenspezifisch“ über eine Befreiung zu entscheiden.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande</p>

Windgeschwindigkeiten höher sind.

Das einmalige Landschaftsbild des nordlippischen Berglandes würde hier durch den Bau einer Windenergieanlage unwiederbringlich zerstört. Entgegen den Ausführungen in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist dieser Bereich gerade nicht in seinem Landschaftsbild durch eine Überland-Hochspannungsleitung vorbelastet.

Die ausgewiesene Zone mit der geplanten Windenergieanlage liegt südlich meines Hauses genau in der Blickrichtung aus meinem Wohnzimmer und der Schlafzimmer mit freier Sicht auf die Ackerflächen bis hoch zum Selser Berg. Neben dieser Sichtbeeinträchtigung wird eine erhebliche Geräuschbelastung durch die Anlage in unmittelbarer Nähe (nur ca. 500 m Abstand zu meinem Wohnhaus) zu befürchten sein. Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist in der beabsichtigten Planänderung nicht dargestellt. Außerdem bestehen erhebliche Gefahren durch Eiswurf und im Brandfall für mein Grundstück. Ich mag mir nicht vorstellen, was passiert, wenn sich durch einen technischen Defekt ein Rotorblatt löst. Dies ist für mich nicht hinnehmbar.

Es wäre wünschenswert, wenn die Abstandsflächen, die zum Schutz bestimmter Tierarten eingehalten werden sollen, auch für benachbarte Wohngebäude im Außenbereich gelten.

Der Lebensraum der in diesem Gebiet lebenden seltenen Vogelarten, insbesondere Greifvögel wird durch die Anlagen vernichtet. So ist die Gefahr des Vogelschlags im faunistischen Gutachten hinreichend dokumentiert.

Die Ausweisung der Konzentrationszone 3 für Windenergieanlagen stellt für mich nicht nur eine bedeutende Verletzung öffentlicher Belange, sondern auch meiner persönlichen Belange dar.

Meine vorgenannten Einwendungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen werde ich auch weiter gegen die beantragte Genehmigung der Windkraftanlagen in der Tallage der Konzentrationszone 3 vorgehen.

von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)

Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

Gefahren durch Eiswurf können durch Auflagen (z. B. Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung, entsprechende Verpflichtung des Betreibers durch Beifügung einer Nebenbestimmung in der Genehmigung) ausreichend abgewehrt werden.

Hinsichtlich der Gefahr von Brandfällen an WEA zählen Blitzschutzsysteme, elektrische Schutzkonzepte, die Zustandsüberwachung und Meldung an eine ständig besetzte Stelle

	<p>über die Fernüberwachung sowie eine regelmäßige fachkundige Wartung, Brandfrüherkennung und automatische Brandlöschung heute zum Standard bei modernen WEA.</p> <p>Hinsichtlich des angesprochenen Lebensraumverlustes und der Schlaggefahr bei Vögeln ist auf die artenschutzrechtlichen Ausführungen im Umweltbericht der Begründung zu verweisen. Dort wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren konkret beantragter WEA erfolgen wird, wobei ggf. erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als Nebenbestimmungen der Genehmigung formuliert werden können.</p>
23. XXX (18.06.2014)	
<p>in der Anlage übersende ich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine Unterschriftenliste mit Unterschriften.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt lediglich einen Abstand der geplanten Konzentrationszone von 300 m zu unserer Hofanlage. Angesichts von Anlagenhöhen von 200 m und mehr ist dies viel zu gering bemessen.</p> <p>Im Sinne aller, die durch Ihre Unterschrift zum Ausdruck bringen, dass Sie eines Abstand von mindestens 1.000 m für notwendig erachten, bitte ich, das Konzept der Flächennutzungsplanung zu überarbeiten und unseren dankmalgeschützten Hof dadurch vor unzumutbaren Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
24. XXX (18.06.2014)	
<p>hiermit zeige ich die Vertretung der Eheleute XXX und ihres Sohnes XXX, an. Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Im Rahmen der o. a. frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehme ich Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft wie folgt zum vorliegenden Planentwurf Stellung:</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Meine Mandanten zu 1. sind Eigentümer der unter 6.3.7, Kultur- und Sachgüter, angeführten Hofanlage XXX, die in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz steht und in jahrelanger Arbeit von meinem Mandanten liebevoll denkmalgerecht wieder instand gesetzt wurde. Mein Mandant zu 2. wird diese Hofanlage übernehmen.</p> <p>Meine Mandanten haben sich bereits im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung kritisch zu dem vorliegenden Entwurf und der geplanten Ausweisung der Flächen 1 und 2 geäußert. Die Schreiben vom 10.03.2014 und vom 08.08.2013 füge ich – ausdrücklich als Teil dieser Einwendungen – in der Anlage bei.</p>	<p>Zu den angeführten Punkten ergeben sich die folgenden Anmerkungen:</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die genannten Schreiben vom 10.03.2014 und vom 08.08.2013 sind ebenfalls als Eingänge im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gewertet und ihre Inhalte werden entsprechend abgewogen (vgl. in dieser Tabelle unter den Nrn. 25 und 26).</p> <p>Hinsichtlich der nachfolgenden Abwägungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen ergibt. Da die</p>

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Ziel der Planung

Meine Mandantschaft wendet sich grundsätzlich gegen geplante Ausweisung der Flächen 1 und 2. Da diese Flächen eng beieinander liegen und lediglich durch das Bentorfer Bachtal „planerisch“ getrennt werden, sich tatsächlich aber die Einwirkungsbereiche der in den beiden Teilbereichen errichtbaren WEA überschneiden werden, befürchten meine Mandanten, dass hier eine große, zusammenhängende Windfarm entstehen soll und es dabei wahrscheinlich ist, dass die bereits bestehenden, störenden WEA durch doppelt so hohe WEA repowert werden sollen.

Ziel der Planung soll es sein, die Nutzung des den Anteil am Stromverbrauch der Gemeinde Kalletal „deutlich zu erhöhen“ und die Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet zu steuern, im Außenbereich also die privilegierte Windenergienutzung dort, wo sie vom städtebaulichen Willen nicht getragen ist, zu verhindern. Die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen spielen nach wie vor der Windenergienutzung weitestgehend in die Hände, so dass nach Auffassung meiner Mandantschaft die kommunale Flächennutzungsplanung als Gegenpol aufgerufen ist, den größtmöglichen Schutz der betroffenen Nachbarn zu gewährleisten. Ihr obliegt städtebaulich, aber auch gesellschaftspolitisch die Aufgabe, den Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes weitestgehend umzusetzen und so dem Gebot der Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans weitestgehend zu entsprechen.

Auch wenn derzeit lediglich ein Vorentwurf zu beurteilen ist mit dem Ergebnis, dass 5 Potentialräume ermittelt wurden, die zur Ausweisung gelangen sollen, Änderungen der Planung also zum derzeitigen Beurteilungszeitpunkt selbstredend noch jederzeit möglich sind, befürchten meine Mandanten, dass allein aufgrund der derzeitigen Größe der Fläche 1 und 2 dort Standorte für zahlreiche Anlagen verbleiben werden, ohne dass dies planerisch gerechtfertigt sein kann oder geboten ist. Insbesondere vermittelt der vorliegende Entwurf den Eindruck, dass der massive Eingriff in die Werte, die meine Mandanten geschaffen haben, und in deren Lebensqualität nicht begründet werden kann durch einen Abwägungsprozess, der auf ausreichendes fundiertes Abwägungsmaterial zurück greift. Im Einzelnen hierzu siehe unten.

### 2.2 Anforderungen an die Planung

Der vorliegende Vorentwurf und das dort erkennbare Konzept entsprechen nicht den Anforderungen, die das BVerwG an die Ausarbeitung eines „steuernden“ gesamtträumlichen Plankonzeptes stellt.

Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten.

BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01, juris

Die Planung vollzieht sich nach den Vorgaben des BVerwG dabei abschnittsweise.

In einem ersten Abschnitt sind die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist sauber zu unterscheiden zwischen den harten und den weichen Tabuzonen. Der Begriff der harten Tabuzone dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind.

pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, sind auch die Konzentrationszonen 1 und 2 gegenüber den zunächst vorgesehenen Abgrenzungen deutlich verkleinert worden. Gleichwohl sieht die Gemeinde Kalletal weiterhin vor, im Umfeld der bisherigen Konzentrationszone und der dort vorhandenen 4 WEA Planungsrecht für künftige Anlagen zu schaffen. Die nachfolgenden Formulierungen berücksichtigen die aktuelle Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Ziel der Planung

Tatsächlich kann durch die benachbarte Lage der beiden Konzentrationszonen 1 und 2 ein gemeinsamer Windpark resultieren. Da in der Konzentrationszone 2 allein keine 3 WEA errichtet werden können (Zielsetzung war es jedoch, nur Konzentrationszonen für mind. 3 WEA darzustellen), ist dies sogar Bestandteil des Konzeptes. Die Flächen 1 und 2 entsprechen insofern dem Ansatz einer mehrkernigen Konzentrationszone. Ein Repowering der vorhandenen WEA ist hier selbstverständlich möglich, dabei können sich auch größere Gesamthöhen der neuen Anlagen ergeben; darüber hinaus ist mit einem neuen Aufstellungsmuster der Anlagen zu rechnen. Die entsprechenden Planungen sind nicht Inhalt der 1. FNP-Änderung, sondern obliegen den Planungen der Betreiber.

Dem Ansatz eines vorbeugenden Immissionsschutzes ist mit der Zuordnung von pauschalen Vorsorgeabständen um Wohnsiedlungen und Wohngebäude im Außenbereich als weiche Tabuzonen entsprochen. Konkret werden die immissionsschutzrechtlichen Belange in den Genehmigungsverfahren der Anlagen geprüft.

### 2.2 Anforderungen an die Planung

Die hier angesprochene Methodik wurde im Standortkonzept verwendet; hierauf wie auch auf Unterschiede zu vorherigen rechtlichen Anforderungen wird in Kap. 3 des Standortkonzeptes verwiesen.

### 2.3 Mängel des Konzeptes

2.3.1 VG Minden, Urteil vom 31.10.2012, 11 K 233/12, juris

2.3.1.1 Geltung der 20. Änderung des F-Planes / Bauvoranfragen

Der Planentwurf selbst muss nicht im Detail über die bisherige Entwicklung der Rechtsprechung berichten. Über die konkrete Veranlassung gibt die Begründung zum Aufstellungsbeschluss

BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, aaO.

In den weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA von vorn herein ausgeschlossen werden soll

BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 2.04, juris

Nach Abschluss dieses Arbeitsschrittes (!) werden die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt (!) zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird.

vgl. BVerwG, Urteil vom 30.12.2012 - 4 C N 1.11, juris

Harte Tabuzonen scheiden „kraft Gesetzes“ als Konzentrationszonen aus, Entscheidungen für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Die Planung muss sich dabei daran messen lassen, ob sie klar zwischen harten und weichen Tabuzonen unterteilt. Weiche Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie dürfen anhand einheitlicher (!) Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für oder gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Wenn im Ergebnis einer solchen Untersuchung der Plangeber erkennt, dass er für die Windenergienutzung keinen substantiellen Raum geschaffen hat, muss der die weichen Tabukriterien einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen.

BVerwG, Urteil vom 30.12.2012, aaO.

Ob in einem solchen Fall eine Korrektur des Flächenfindungsprozesses auch auf Ebene des zweiten Arbeitsschrittes erfolgen kann, also nach Abschluss der Potentialflächenfindung durch das Anlegen der Tabukriterien, ist – soweit erkennbar – noch nicht höchstrichterlich entschieden und zumindest vor dem Hintergrund des Gebot einer fehlerfreien Abwägung im Planaufstellungsverfahren zu bezweifeln. Der Plangeber müsste schließlich dann eine soeben erfolgte abwägungsfehlerfreie Entscheidung zwischen der Windenergienutzung und anderen öffentlichen Belangen mit einem Federstrich zu Gunsten einer davon abweichenden Entscheidung zur Seite fegen, allein getragen von dem Ziel, mehr Fläche für die Windenergie auszuweisen. Es erscheint naheliegend, dass die entsprechende Stellschraube - wie so explizit vom BVerwG auch angeführt - (nur) bei der Auswahl der weichen Tabukriterien gedreht werden soll.

Das BVerwG hat klar zum Ausdruck gebracht, dass dann, wenn die Planung dem vorgegebenen Konzept nicht entspricht, ein entscheidungserheblicher Abwägungsfehler vorliegt.

Der Flächennutzungsplan ist mit der Normenkontrolle anfechtbar. Der Gemeinde Kalletal ist mit Blick auf das Ziel, die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet zu steuern, nicht gedient, wenn Investoren, die außerhalb der schlussendlich ausgewiesenen Konzentrationszonen WEA errichten wollen, den Plan unmittelbar oder inzident mit Erfolg angreifen können. Es wird deswegen dringend angeregt, die im Folgenden dargestellten Bedenken gegen das derzeit vorliegende Konzept im Rahmen der weiteren Entwicklung des Plans zu berücksichtigen.

Es mag sein, dass mit der vom Planentwurf angeführten Entscheidung des 2. Senates vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12, noch einmal deutlich geworden ist, dass eine Aufweichung der Vorgaben des BVerwG fatale Konsequenzen für eine kommunale Planung haben kann. Wirklich Neues – etwa, wie so von

hinreichend Auskunft. Die Mitglieder der Gremien bzw. des Rates der Gemeinde Kalletal sind über alle aktuellen Entwicklungen umfassend informiert worden.

Soweit verwiesen wird auf das Urteil des VG Minden vom 31.

Oktober 2012 - 11 K 233/12 - und auf den Antrag auf Zulassung der Berufung - OVG NRW, 8 A 2784/12 - (vermutlich Schreibfehler, richtiges Aktenzeichen: - 8 A 2874/12 -) ist die Argumentation überholt, denn das Verfahren ist durch den Beschluss des OVG NRW vom 13. November 2014 eingestellt worden. Richtig ist aber, dass bezüglich einer WEA noch ein Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig ist, sodass nach wie vor die Frage nicht abschließend durch eine Entscheidung des OVG NRW geklärt ist, ob die 20. Änderung des FNP Anträgen auf Genehmigung entgegengehalten werden kann. Der Hinweis auf eine Entscheidung des BVerwG vom 27. Juni 2013 - 4 C 1.12 - trägt zur Klärung der Rechtslage hier nicht bei. In welchem Umfang in der Vergangenheit die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verweigert werden durfte, ist Gegenstand der entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Sie hat allenfalls eine indirekte Auswirkung auf das aktuelle Verfahren der Bauleitplanung hinsichtlich der Wahrnehmung der Planungshoheit der Gemeinde bzw. der Ausübung des Planungsermessens. Die Gemeinde hatte insoweit jedenfalls zur Kenntnis zu nehmen, dass der Kreis Lippe sich auf der Grundlage der ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen eindeutig dahingehend entschieden hat, von einer fehlenden Wirksamkeit des FNP in der Fassung der 20. Änderung auszugehen und alle entsprechenden Genehmigungsanträge weiter zu bearbeiten.

#### 2.3.1.2 Substantieller Raum

Soweit aus dem Urteil des VG Minden vom 31. Oktober 2012 - 11 K 233/12 - zitiert wird, wird sinngemäß geltend gemacht, es sei für die Planung ausreichend, an der bisher ausgewiesenen Vorrangfläche festzuhalten. Diese sei groß genug. Auch wenn das Verwaltungsgericht damals ausgeführt hat, die Vorrangzone sei zwar relativ klein, gleichwohl sei nicht von einer Verhindungsplanung auszugehen, entbindet diese nicht weiter vertiefte Begründungserwägung, auf die es damals für die Entscheidung nicht erheblich ankam, nicht davon, heute unter Berücksichtigung neuerer verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen abwägen zu müssen, ob im Ergebnis der Windenergie ausreichend (substantiell) Raum gegeben wird. Die Gemeinde hatte deshalb die Notwendigkeit einer neuen vollständigen Abwägung zu respektieren und durfte sich nicht darauf zurückziehen bzw. sich darauf beschränken, lediglich die alte

WWK dargestellt (S. 2 der Begründung), die zwingende Vorgabe einer Planungsreihenfolge – enthält die Entscheidung nicht. Ein Plankonzept, welches den Anforderung der Rechtsprechung des BVerwG von vorn herein entsprochen hätte, hätte in Reaktion auf die Rechtsprechung des OVG NRW grundsätzlich nicht geändert werden müssen. Die Ausweisung von nun 5 statt zuvor 2 Flächen ist allein mit der Entscheidung des 2. Senates nicht zu begründen und im übrigen nicht notwendig, um der WEA-Nutzung substantiellen Raum zu ermöglichen.

### 2.3 Mängel des Konzeptes

2.3.1 VG Minden, Urteil vom 31.10.2012, 11 K 233/12, juris

2.3.1.1 Geltung der 20. Änderung des F-Planes/Bauvoranfragen

Dem Planentwurf hätte es gut zu Gesicht gestanden, wenn er die missliche Lage der Gemeinde Kalletal mit Blick auf die Steuerung der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet problematisiert hätte. Das allerdings erfolgt nicht. Nach Auffassung meiner Mandantschaft sollten jedoch die Mitglieder der Gremien, die letztlich abwägend über den Plan entscheiden, über alle Fragen der städtebaulichen Notwendigkeit umfassend informiert sein.

Im Rahmen einer Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von WEA, hatte nämlich das VG Minden in der o. a. Entscheidung darüber zu befinden, ob der geltende Flächennutzungsplan (20. Änderung aus 1998), der an der Stelle, an der die WEA beantragt waren, keine Konzentrationszone ausweist, der beantragten Genehmigung entgegensteht. Dies hat das Gericht im Rahmen einer inzidenten Überprüfung des der seinerzeitigen Planung zugrunde liegenden Plankonzeptes verneint. Das Plankonzept genüge vielmehr nicht den o. a. Anforderungen der Rechtsprechung.

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich aus der vorliegenden Entscheidung ergeben. Diese ist, soweit hier bekannt, nicht rechtskräftig, sondern Gegenstand des Antrags auf Zulassung der Berufung der Gemeinde Kalletal beim OVG NRW zum Az.: 8 A 2784/12. Solange aber keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, bindet der bestehende Flächennutzungsplan die Verwaltung und damit auch die Genehmigungsbehörden.

Insofern verwundert es, wenn dennoch – an anderer Stelle – außerhalb der im Rahmen der 20. Änderung dargestellten Vorrangzone Bauvoranfragen positiv beschieden sein sollen. Nach Informationen meiner Mandantschaft liegen auch für den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone 2 Anträge auf Bauvorbescheide (Bebauungsbescheide) beim Kreis vor.

Insbesondere mit Blick auf diese Verfahren erlauben sich meine Mandanten den Hinweis auf die Entscheidung der BVerwG vom 27.06.2013 - 4 C 1.12, juris. Dort heißt es:

An die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, der Bauvorbescheid stelle die planungsrechtliche Zulässigkeit des klägerischen Vorhabens „insgesamt“ fest, ist der Senat [...] nicht gebunden. [...] Die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, dass mit dem positiven Bauvorbescheid über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens „insgesamt“ entschieden worden sei, wird von der bundesrechtswidrigen Auffassung getragen, artenschutzrechtliche Verbote seien nicht nur im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung als öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB einzustellen, sondern unabhängig davon Gegenstand einer eigenständigen naturschutzfachlichen Zulässigkeitsprüfung. Inmitten steht damit nicht lediglich die Feststellung des konkreten Inhalts einer behördlichen Erklärung durch das Tatsachengericht, die für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend ist. Das Oberverwaltungsgericht hat sich durch den unzutreffenden bundesrechtlichen Maßstab vielmehr

Vorrangzone zu bestätigen.

#### 2.3.1.3 Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg

Bei der bereits angesprochenen erfolgten Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Andererseits wurden die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert. Die daraufhin im Gemeindegebiet neu eingegrenzten Potenzialflächen wurden sodann wiederum einer aktuellen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis haben die nunmehr als WEA-Konzentrationszone vorgesehenen Flächen noch eine Größenordnung von 202 ha. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass sie damit der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum gibt, dies gründet auf Überlegungen mit einem quantitativen (Flächengröße, erwartete Anlagenanzahl, hochgerechnete zu produzierende Strommenge) und einem qualitativen (Morphologie des Gemeindegebietes, Vielzahl von Siedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich, Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten, Verzicht auf eine Höhenbegrenzung der Anlagen) Ansatz.

#### 2.3.2 zu geringe Schutzabstände

Wie vorstehend beschrieben, sind bei der Überarbeitung des Standortkonzeptes die pauschalen Vorsorgeabstände um Wohnsiedlungen und um Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert worden. Will die Gemeinde Kalletal die künftige Nutzung der Windenergie räumlich steuern, muss sie der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.

Während die Verwendung der pauschalen Vorsorgeabstände ein erster Ansatz für den Schutz der Anwohner vor heranrückenden WEA darstellt, erfolgt eine genaue Prüfung der Wirkungen von Schallimmissionen oder einer optisch bedrängenden Wirkung in den Genehmigungsverfahren für die konkret beantragten Anlagentypen und -standorte. Dabei wird im Einzelnen geprüft, wie nahe sich eine Anlage einem Wohngebäude nähern kann. Dies hängt nicht nur von der Himmelsrichtung ab, sondern auch davon, welche konkreten Räume der WEA zugewandt sind (empfindliche Nutzungen wie Wohnzimmer oder Esszimmer, weniger empfindliche Nutzungen wie Küche, Badezimmer, Vorratskammern). Auch Anforderungen an den architektonischen Selbstschutz der Anwohner sind dabei mit

bei der Auslegung den Blick verstellt. Das Auslegungsergebnis des Tatsachengerichts ist deshalb für das Revisionsgericht nicht bindend.

Da mit dem positiven Bauvorbescheid nicht über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht entschieden worden ist, musste der Beklagte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen, ob der Genehmigung als Versagungsgrund i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG das artenschutzrechtliche Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht.

Die Erteilung der Vorbescheide könnte, sofern die Gemeinde Kalletal ihr gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt hat, nur unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgen. Das gemeindliche Einvernehmen war aber etwa nicht allein deswegen zu erteilen, weil im Rahmen einer inzidenten Prüfung durch ein Verwaltungsgericht die steuernde Wirkung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verneint wurden. Das Einvernehmen kann vielmehr aus allen Gründen des § 35 BauGB versagt werden, also auch aus Gründen des Arten-, Denkmal- und Landschaftsschutz.

Die mit den Vorbescheide beantragten Standorte der WEA können dementsprechend ohne nähere Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange nicht für bauplanungsrechtlich zulässig erklärt werden. Andernfalls bindet der Bauvorbescheid insofern nach der klaren Sprache des BVerwG nicht (und setzt sich mithin auch nicht gegen eine spätere, steuernde Planung durch). Wenn, wie hier, insbesondere der besondere Artenschutz der Genehmigung einer WEA am konkreten Standort entgegen steht, ist dies bereits bei der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entscheidend (§ 35 III Nr. 5 BauGB), die immer neben der konkreten Ausformung (§ 44 BNatSchG) zu prüfen ist.

Auch wenn die Erteilung positiver Bauvorbescheide derzeit damit ausgeschlossen erscheint, wird dennoch angeregt, die Genehmigungsverfahren weiter zu begleiten, damit die Gemeinde nicht Gefahr läuft, eine steuernde Planung umzusetzen, die praktisch ihre Regelungskraft nicht verwirklichen kann. Sofern noch keine Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB beantragt wurde und dies noch zulässig ist, wird dringend um schnellstmögliche Antragstellung gebeten.

#### 2.3.1.2 Substantieller Raum

Aber auch weiteren Gründen muss sich der Abwägungsprozess der Planung mit der Entscheidung des VG Minden notwendig auseinander setzen. Zum einen heißt es dort:

Im vorliegenden Fall hat die Beigeladene [die Gemeinde Kalletal] mit 23,5 ha (bezogen auf ihr Gemeindegebiet von 112,4 qkm) zwar eine relativ kleine Vorrangzone ausgewiesen, auf der insgesamt vier Windenergieanlagen errichtet worden sind. Auch waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon zwei Anlagen in der Vorrangzone genehmigt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rats der Beigeladenen waren ausweislich des Erläuterungsberichtes aber noch keine weiteren Genehmigungsanträge anhängig. Die Absicht der Beigeladenen, die bereits genehmigten Anlagen in die Vorrangzone einzubeziehen, um diesen über den Bestandsschutz hinaus weitergehende Planungssicherheit einzuräumen, ist für sich genommen nicht zu beanstanden. Auch der Umstand, dass lediglich zwei weitere Anlagen hinzu gekommen sind, ist mit Blick auf die oben zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 12. Juli 2006 - 4 B 49/06 - nicht schon als Indiz für eine Verhinderungsplanung zu werten. Insgesamt lässt sich hier nicht feststellen, dass die ausgewählte Fläche von vornherein für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Ferner ist sie bezogen auf das Gemeindegebiet nicht derart unzureichend dimensioniert, dass von einer Verhinderungsplanung

einzustellen.

#### 2.3.3 entgegenstehender Artenschutz

Das Standortkonzept folgt in seinem artenschutzrechtlichen Ansatz der hier angesprochenen Forderung des OVG NRW aus dem Urteil vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) in die Ausnahme oder Befreiung hineinzuplanen und nimmt weiterhin Bezug auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013).

Nach Kap. 4.2 ist eine Artenschutzprüfung für die FNP-Änderung „soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich“ abzuarbeiten. Eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist auf der FNP-Ebene nur möglich, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

In einem Gespräch des planenden Büros WWK beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 19.11.2014 wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im Leitfaden benannten WEA-empfindlichen Tierarten zu konzentrieren seien. Mäusebussard, Feldlerche, Turmfalke und Kolkrabe gehören nicht zu diesen Arten. Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch oder Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln

die Rede sein kann und der Änderung des Flächennutzungsplans daher die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlt.

VG Minden, Urteil vom 31.10.2012, aaO.

Dass also die Vorrangfläche des geltenden F-Planes etwas nicht groß genug ist, um im Verhältnis zur Gemeindefläche nach Abzug der Flächen, für die harten Tabukriterien gelten, der WEA-Nutzung nicht mehr substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen, kann nicht angenommen werden. Der Darstellung von Flächen mit einer Gesamtgröße von 325,9 ha (also dem 13,8-fachen!) bedarf es sicher nicht.

### 2.3.1.3 Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg

Von besonderer Bedeutung für das aktuelle Ergebnis des vorliegenden Planentwurfs sind die Ausführungen des VG Minden zum Ausschluss der Teilfläche S./I. Bereits in der 20. Änderung des F-Planes wurde dieser Bereich, für den das weiche Ausschlusskriterium Wasserschutzzone II nicht galt, aufgrund der „hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ wie eine Wasserschutzgebiet der Zone II behandelt.

Die Beigeladene hat damit unzulässigerweise sowohl bei der Ermittlung der Potenzialflächen als auch bei der Entscheidung, ob diese sich konkret als Windvorrangzone eignen, das Kriterium "Wasserschutzgebiet Zone II" herangezogen. Durch diese doppelte Berücksichtigung der Ausschlusskriterien hat die Beigeladene den für eine Ausweisung in ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Raum in unzulässiger Weise verkleinert. Der Ausschluss der Teilfläche S. /I. erweist sich darüber hinaus auch deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung E. zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 02. Juli 1985 (Bl. 45 ff., BA IV) in Wasserschutzgebieten der Zone III (u.a.) das Errichten baulicher Anlagen möglich ist. Die Beigeladene hat sich bei der Beschlussfassung über diese Festlegung der Bezirksregierung E. hinweggesetzt und für die Teilfläche S. /I. einen Schutzanspruch des Wasserschutzgebietes der Zone II angenommen - nur für solche Gebiete schließt die Ordnungsbehördliche Verordnung aber die Errichtung baulicher Anlagen aus, vgl. § 4. Des Weiteren hätte die Beigeladene, anstatt die Teilfläche in Gänze zu streichen, auch die Möglichkeit in den Blick nehmen können, Windenergieanlagen unter strengen Auflagen (z.B. Errichtung zusätzlicher Ölwannen, Verwendung besondere Schmieröle etc.) zuzulassen.

Was aber erfolgt im Rahmen des vorliegenden Entwurf?! Nun soll - nur bezogen auf die beiden genannten Förderbrunnen (und nicht etwa auf alle vergleichbaren Flächen wie den Förderbrunnen „An der Püttkermühle“) ein weiches Tabukriterium gelten auf den mutmaßlichen (!) Einzugsgebieten dieser Brunnen. Damit - und zwar allein mit diesem weichen Kriterium - werden die beiden großräumigen Bereiche um die o. a. Förderbrunnen nicht einmal mehr eine Potentialflächenauswahl zugeführt, sondern sollen nach dem planerischen Konzept als für WEA-Nutzung nicht geeignet ausscheiden. Weder genügt die planerische Begründung (Hinweis auf Stellungnahme Geo-Informatik, gute bis sehr gute Trennfugendurchlässigkeit), um den dargestellten rechtlichen Ausführungen des VG Minden zu einem der beiden genannten Gebiete entgegen zu treten, noch wird der Grundsatz einer einheitlichen Anwendung von Tabukriterien beachtet. Dies muss notwendig im Rahmen einer möglichen inzidenten oder unmittelbaren Kontrolle des Flächennutzungsplans dazu führen, dass das Konzept erneut verworfen wird und die angestrebte Steuerungswirkung - zu Lasten der betroffenen Bevölkerung und der städtebaulichen Kultur der Gemeinde Kalletal - entfällt.

In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, die zumindest als verwirrend zu bezeichnende

und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen.

Für Fledermäuse führt der Leitfaden in seinem Kap. 4.2 aus, dass auf der Ebene des FNP keine detaillierten Bestandserfassungen erforderlich sind. Umfang und Methodik der in Kalletal durchgeführten Fledermausuntersuchungen waren zuvor mit dem Kreis Lippe abgestimmt.

### 2.3.3 Kultur- und Sachgüter — Denkmalschutz der Hofanlage XXX

Mit den Abständen beider Konzentrationszonen ist eine unmittelbare Überplanung der denkmalgeschützten Hofanlage ausgeschlossen. Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage.

Da jedoch die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.

Ob im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren zeigen. An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:

„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden.

Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)



Darstellung der beiden genannten Flächen in der Karte 4 des Standortkonzeptes zu korrigieren. Während sich aus der Legende und der Darstellung in Karte 2 eindeutig ergibt, dass lediglich das mutmaßliche Einzugsgebiet des Förderbrunnens einer Darstellung als Potential- und später Vorrangfläche entgegen steht, scheint es nach Karte 4 so zu sein, als ob für die Fläche (die nunmehr auch mit blauen Wellenlinien schraffiert ist) auch das Kriterium WSG II gilt.

### 2.3.2 zu geringe Schutzabstände

Die Begründung der „eher zurückhaltend formulierten“ pauschalen Schutzabstände von nur 300 m zur Wohnnutzung im Außenbereich ist nicht nachvollziehbar und inkonsistent. Dieser „Schutz“-Abstand ist nachgerade ungeeignet, die betroffenen Bewohner und damit meine Mandanten hinreichend vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Immissionen von WEA in den aktuellen Dimensionen von mehr als 200 m Gesamthöhe zu schützen. Das Konzept wird zudem nicht dem Gebot der Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung gerecht, sondern ermöglicht WEA an Standorten, die unweigerlich zu erheblichen Spannungen zwischen Bewohnern, Investoren und Genehmigungs- und Überwachungsbehörden führen werden.

Dabei ist die Grundannahme, WEA seien in einer solchen Entfernung mit Blick auf die optischen Bedrängungswirkung „genehmigungsfähig“, überhaupt nur dann im Ansatz vertretbar, wenn tatsächlich Anlagen von nur 150 m Höhe beantragt und errichtet werden. Auch wenn das mit Blick auf die vom Entwurfsverfasser dargestellte Rechtsprechung der OVG NRW vom 09.08.2006 — 8 A 3726/05 mehr als nur hochproblematisch wäre, geht es an der Lebenswirklichkeit vorbei, nur Anlagen mit einer solchen Gesamthöhe heranzuziehen. Der Planentwurf erkennt durchaus an anderer Stelle, dass er die Umsetzung bei weitem höherer Anlagen vorbereitet (z. B. S. 28 des Standortkonzeptes), indem er auf eine — im übrigen auf Ebene des F-Planes selbstverständlich zulässige Höhenbegrenzung verzichtet. Selbst wenn man unterstellt, dass die Anlagen auch mit dem Rotor innerhalb der Planbereiche stehen müssen, sind mit dem vorgestellten Konzept Anlagen möglich, die bis zum 1,75-fachen ihrer Gesamthöhe an die Wohnbebauung, auch an das Wohnhaus der Eheleute XXX heranrücken. Das ist nicht nur planerisch absurd, sondern schlicht unmenschlich.

Nicht anderes gilt für den Lärm, der aus einer derart geringen Entfernung einwirkt. Die Hofanlage meiner Mandantschaft wäre besonders beeinträchtigt, weil sie in Hauptwindrichtung zu möglichen Anlagen in den geplanten Konzentrationszonen gelegen ist. Eine Planung, die sich darüber rechtfertigt, dass die durch einem schallreduzierten Betrieb verursachten Ertragseinbußen von den Investoren in Kauf genommen werden, um „gewünschte Standorte“ zu verwirklichen, dabei aber den Schutz der Beeinträchtigungen der Betroffenen auf nur so zu begründende Mindestmaße reduziert, kann nicht vom Willen der Verantwortlichen der Gemeinde Kalletal getragen sein, zumal andere Standorte zur Verfügung stehen, die sehr wohl unter Beachtung höherer, angemessener Schutzabstände zur Verfügung stehen.

Im Sinne eines einheitlichen Plankonzeptes ist es im übrigen nicht begründbar, wenn als Einzelfallkriterium ein pauschaler Abstand von 450 m herangezogen wird. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob nicht auch hier in unzulässiger Art und Weise ein bestimmtes Kriterium sowohl bei der Ermittlung der Potentialzone als auch bei der Entscheidung, ob ein öffentlicher Belang das Interesse der Windenergienutzung überwiegt, herangezogen wird. Es fehlt zudem an einer ausführlichen Darstellung, bei welchen Potentialflächen dieses Kriterium, welches in den Karten 3 und 4 angeführt ist, zu einer anderen Darstellung bzw. zu einer Nicht-Darstellung als Knzentrationzone geführt hat. Die Eheleute

Die zitierte Entscheidung führt außerdem aus:

„Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal.“

Der Ausblick von der Hofanlage aus ist also unter Aspekten des Denkmalschutzrechtes nicht geschützt.

XXX können jedenfalls nicht erkennen, dass die Potentialfläche 2 etwa diesen Abstand zu ihrer Hofanlage einhalten soll.

Wenn jedoch die Frage, ob in den Konzentrationszonen überhaupt WEA errichtet werden können, von der Planung nicht hinreichend oder anhand falscher Prämissen (150 m Anlagenhöhe) beantwortet wird, kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob tatsächlich der Windenergie substantieller Raum ermöglicht wird.

Es wird daher dringend angeregt, den Flächenfindungsprozess der Planung erneut unter Berücksichtigung weitaus höherer Schutzabstände zu durchlaufen und selbst dann, wenn im Ergebnis dieses Prozesses weit weniger Potentialflächen möglich wären, nicht an der Stellschraube Schutz der Bevölkerung zu drehen. Auch mit der Entscheidung des 2. Senates des OVG NRW hat sich nicht geändert, was zuvor schon galt: Zum Schutz der Wohnbebauung kann die Planung weiche Kriterien anführen, die wesentlich über das immissionsschutzrechtlich Notwendige hinaus gehen, wenn damit noch genug Raum für die Windenergie verbleibt. Das OVG Koblenz hat im Beschluss vom 30.04.2014 - 1 B 10305/14 festgestellt, es sein nicht offensichtlich rechtswidrig, wenn die Raumordnung ein hartes Tabukriterium von 1.000 m als Schutzabstand berücksichtigt.

### 2.3.3 entgegenstehender Artenschutz

#### 2.3.3.1 Avifauna

Mit großer Verwunderung haben meine Mandanten der Planung, insbesondere dem faunistischem Gutachten, nicht entnehmen können, dass der Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe der Zonen 1 und 2 seit vielen Jahren Brutvogel ist. Warum der seltene und extrem störungsanfällige Vogel nicht häufiger beobachtet wurde, bleibt ein Geheimnis des faunistischen Gutachtens. Die Art brütet bekanntlich durchaus standorttreu, wenn auch von Jahr zu Jahr durchaus auf verschiedenen Horsten. Deswegen genießen nach der Erlasslage die Horste auch Bestandszuschutz bis zu 5 Jahre. In 2014 brütet ein Paar unmittelbar im Tal zwischen den beiden Konzentrationszonen, von keiner Zone mehr als 250 m entfernt. Der genaue Brutstandort ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt und wird von dort überwacht. Artenschutzrechtlich ist damit jede Errichtung von WEA in einer der beiden geplanten Zonen absolut undenkbar. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (sogenanntes Helgoländer Papier, 2007) postuliert eine Tabubereich von 3.000 m und sogar darüber hinaus gehend einen Prüfungsbereich von 10.000 m. Es kann keinerlei Erkenntnisse dazu geben, dass die Art auf die durch Errichtung und laufenden Betrieb der Anlage verbundenen Störungen anders reagiert als durch Abwanderung - falls die Tiere lange genug leben. Eine Genehmigung von WEA in den Konzentrationszonen 1 und 2 würde damit auf absehbare Zeit gegen den besonderen Artenschutz verstoßen.

Die Planung in eine naturschutzrechtliche Befreiungslage hinein ist, anders als das in der Entscheidung des 2. Senates des OVG Münster anklingt, ohne Weiteres nicht möglich. Eine Befreiung ist hier im übrigen ebensowenig auch nur im Ansatz denkbar, wie etwas eine Ausnahme.

Damit aber entfällt die Nutzbarkeit der Zonen 1 und 2 für die WEAs, das Plankonzept steht mit der Ausweisung dieser Zonen in Frage.

Auch der Schutz weitere Groß- bzw. Greifvögel ist mit Errichtung von WEA in den Zonen 1 und 2 nicht vereinbar.

Ein Rotmilanpaar wird kaum 200 m südlich der Zone 2 als Brutpaar nachgewiesen. Weiter 3 Paare brüten im unmittelbaren Umfeld. Es sind sogar schon 2 Exemplare der Art an den Anlagen nachweisbar

geschlagen worden. All das nimmt WWK nicht etwa zum Anlass, die Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen, sondern diskutiert Maßnahmen, die angeblich bewirken, dass dem artenschutzrechtlichen Verboten „begegnet“ wird. Andere Planungen arbeiten, zum Teil getragen von der jeweiligen Erlasslage in den jeweiligen Bundesländern, mit Schutzabständen von 1.000 m und mehr, hier werden Abstände von 200 m „gutgeschrieben“. In einer so unmittelbaren Nähe kann die Art über die angeführten Maßnahmen nicht davor bewahrt werden, in den Rotoren zu verenden. Die Annahme einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit (BVerwG) wird zur Gewissheit. Dies gilt um so mehr, als dass WWK die Beobachtungen der Familie XXX bestätigt: Oft sind bis zu 10 Tiere gleichzeitig über dem Gebiet zu beobachten! Auf die besondere Bedeutung, die die Bundesrepublik und nicht zuletzt NRW für die Erhaltung des gefährdeten Bestandes der Art Rotmilan hat, soll hier nur hingewiesen werden. Der Unterzeichner verfügt zudem über einen recht breiten Fundus von Informationen und Quellen zur Problematik WEA und Rotmilan und stellt diesen gern dem weiteren Planverfahren zur Verfügung.

Daran, dass die Flächen 1 und 2 nicht ausgewiesen werden können, ohne dass weitere Tiere der Art Rotmilan daran verenden, bestehen leider keine vernünftigen Zweifel.

Der Mäusebussard ist die am häufigsten geschlagene Art. Das Tötungsverbot ist nach BVerwG individuenbezogen. Wie also die Art nicht als WEA-empfindlich bezeichnet werden kann, entzieht sich einer denklogischen Betrachtung (vgl. auch artspezifisches Kollisionsrisiko nach ILLNER, 2012).

Auch weitere Vogelearten sind unmittelbar bedroht (Feldlerche, Uhu, Turmfalke, Baumfalke, Kolkrabe uva.). Dass WWK dabei eine Verstoß gegen das Tötungsverbot — soweit erkennbar einzig gestützt auf die Schlagopferstatistik — verneinen, obgleich die Aussagekraft dieser Zahlen nicht im Ansatz reflektiert wird, ist zumindest sehr mutig zu nennen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf den Aufsatz „Rotmilane, Windkraft und offene Fragen“, LANGGEMACH, in: Der Falke 61, 5/2014, der sich — aus berufenen Munde - mit der Bedeutung und Bewertung der Schlagopferzahlen befasst (vgl. Anlage). Die Familie XXX vertraut demnach mehr der fachkundig Meinung von Experten der LAG — VSW, die Abstandsempfehlungen aussprechen.

Unter Beachtung der Vorsorgegebotes zu Gunsten der Avifauna kann es nicht zu einer Ausweisung der Zonen 1 und 2 kommen. Der Schutz insbesondere von Rotmilan und Schwarzstorch sind damit unvereinbar.

#### 2.3.3.2 Fledermäuse

Eine Bewertung der Beeinträchtigung dieser Arten setzt eine auch nur im Ansatz ausreichende Erfassung voraus. WWK hingegen hat insgesamt an jeweils 2 Terminen Mitte Juni und Anfang Oktober Detektorbegehungen vorgenommen. Dies ist sicher nicht das, was man unter einer Kartierung des Bestandes und der Aktivitätsdichte während verschiedener Lebensphasen verstehen kann. Eine Bestimmung von Quartieren ist so nicht denkbar, ein Methodenmix (Horchkisten, Netzfänge, Telemetry) erfolgte nicht. Bestandsschwankungen sind nicht ermittelbar. Eine Erfassung des Frühjahrszuges erfolgte nicht. Auf die immerhin für möglich gehaltene Beeinträchtigung der Wochenstuben der Art Kleiner Abendsegler reagiert WWK nicht. Allein dargestellt wird, wie dem Tötungsverbot begegnet werden soll. Eine Auseinandersetzung mit der fachlich hoch umstrittenen Aussage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz 2013 zur Behandlung der Tötung der Zwergfledermaus findet nicht statt.

Anders als das oft in Erlasslagen gebundene Genehmigungsverfahren kann sich der kommunale Plangeber den „Luxus“ erlauben, Artenschutz ernster zu nehmen, als der politische Wind zur

<p>Durchsetzung von WEA-Standorten bläst. Es wird dringend angeregt, im Rahmen der weiteren Planung den Artenschutz der Fledermäuse nicht zu bagatellisieren.</p> <p>2.3.3 Kultur- und Sachgüter — Denkmalschutz der Hofanlage XXX                  In § 9 DSchG NRW heißt es zu den erlaubnispflichtige Maßnahmen                  (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer                  b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder                  (...)                  (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn                  a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder                  b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.                  (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.</p> <p>6.3.7 der Begründung greift nun auf einen Begrifflichkeit aus dem UVPG (§ 3 a UVGP) zurück und stellt ohne weitere Begründung in den Raum, wegen der Entfernung der Anlagen von 300 m bis 400 m seien keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dazu erfolgen an keine anderen Stelle des Entwurfs der Planung ergänzende Ausführungen, in den Tabellen 14 und 15 zur Bewertung der Potentialflächen e und f taucht der besondere Schutz der Hofanlage nicht auf.                  Wenn aber in der genannten Entfernung eine unzumutbare optische Bedrängung durch WEA anzunehmen ist, ist es geboten, die Beeinträchtigung des Denkmals (und zwar des gesamten geschützten Ensembles) zumindest kritisch zu hinterfragen. Notwendig sind geeignete Formen der Visualisierung, die es ermöglichen, zu erkennen, dass die Umgebung des Denkmals durch die WEA unwiederbringlich zerstört wird und eine Genehmigung hierfür nicht erfolgen kann.                  Auf die Ausführungen meiner Mandaten im Schreiben vom 10.03.2014 darf ich erneut verweisen.</p> <p>3. Fazit                  Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 ist nach einer fehlerfreien Abwägung, die meine Mandantschaft erwarten darf, ausgeschlossen.</p>	
<p>25. XXX (08.08.2012)</p>	
<p>Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat am 28.6.2012 beschlossen, die von Herrn Winterberg vom Büro WWK priorisierten Flächen 1b und K als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Die Fläche 1b steht zu über der Hälfte in meinem Eigentum.                  So liegt die Fläche 1b viel zu nah an meiner denkmalgeschützten Hofanlage, die der Planer noch nicht einmal mit einem „roten Punkt“ für Wohngebäude versehen hat. Dadurch fehlt der rosafarbene Abstandsradius von 300 Metern und der sandfarbene Abstandsradius von 450 Metern zu Einzelgehöften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Die Wohngebäude von Dalbke einschl. der genannten Hoflage sind 500 m von der vorgenommenen Begrenzung der Konzentrationszone 2 entfernt, der Größenordnung, die nunmehr als weiche Tabuzone den Wohngebäuden im Außenbereich Kalletals zugeordnet wurde. Konkrete Schallimmissionen und Schattenschläge auf diese Gebäude werden in den Genehmigungsverfahren künftig</p>

Geräusche, die schon jetzt von den Bentorfer Windrädern bei entsprechender Wetterlage auf meinem Hof zu hören sind, würden umso mehr von den Windrädern in der Hauptwindrichtung ausgehen, ganz abgesehen vom Schattenschlag der Rotoren.

Meine eigenen praktischen Beobachtungen als Landwirt kommen übrigens zu dem Ergebnis, dass die Fläche 1b nicht windhöflich ist und daher ungeeignet für Windanlagen. Diese Einschätzung, ob viel oder wenig Wind, können wir Landwirte gut beurteilen. Wir beobachten die Abdrift der Feintröpfchen an unseren Spritzgeräten. Wenn auf anderen Flächen wegen des Windes nicht mehr gespritzt werden kann, auf der Fläche 1b geht es meistens immer noch, weil hier weniger Wind ist.

Ein noch gewichtiger Punkt ist der des Naturschutzes. Der Möllenberg (Wald) ist ein steiler Südhang, der unten am Bentorfer Bach endet. Solche Gebiete: Wald, Südhang und Wasser sind bevorzugte Brutgebiete. Hier brüten Uhu, der Rote Milan, Wasseramsel und Eisvogel neben vielen anderen seltenen Vogelarten.

All diese Überlegungen haben mich dazu bewogen, meine Flächen in diesem Gebiet 1b nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.

beantragter WEA durch entsprechende Prognosen mit Bezug auf den konkreten Anlagentyp dargestellt und mit den entsprechenden Richtwerten verglichen. Gegebene Vorbelastungen werden dabei eingestellt. Denkmaleigenschaften sind in diesem immissionsschutzrechtlichen Zusammenhang irrelevant.

In der Konzentrationszone 2 südlich des Bentorfer Baches werden im südwestlichen Teil in 125 m ü. Gr. und im nordöstlichen Teil in 135 m ü. Gr. mittlere Windgeschwindigkeit > 6 m/s erreicht; damit ist hier ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb absehbar.

In einem Gespräch des planenden Büros WWK beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 19.11.2014 wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) benannten Tierarten zu konzentrieren seien.

Wasseramsel und Eisvogel gehören nicht zu diesen Arten.

Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Rotmilan und Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen. In Kap. 4.2 führt der Leitfaden weiterhin aus, dass eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung auf der FNP-Ebene nur möglich ist, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen (das wäre ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan) bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln

	<p>und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen. Unabhängig hiervon ist es selbstverständlich den Eigentümern der in den Konzentrationszonen gelegenen Flächen vorbehalten, selber über die Nutzung ihrer Grundstücke durch WEA zu entscheiden.</p>
26. XXX (10.03.2014)	
<p>Anlässlich des überarbeiteten Standortkonzepts für Windenergieanlagen des Büros WWK und der darauf basierenden aktuellen Planungen komme ich nochmals auf mein Schreiben vom 08.08.2012 zurück. Ich habe festgestellt, dass meine denkmalgeschützte Hofanlage auch in den aktuellen Planungen nicht berücksichtigt ist. Die Hofanlage ist weder als Einzelbebauung erfasst, noch sind die notwendigen Schutzabstände gekennzeichnet. Dies beeinflusst die Größe der beabsichtigten Konzentrationszonen 1 und 2. Diese Konzentrationszonen können nach den festgelegten Kriterien nicht in den vorgesehenen Abgrenzungen ausgewiesen werden. Diese Nichtbeachtung erfüllt zudem nicht die Anforderungen eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Damit leiden die Planungen der Gemeinde bereits im jetzigen Stadium an einem Mangel, der alles darauf Aufbauende fehlerhaft werden lässt.</p> <p>Bereits die bestehenden Windenergieanlagen stellen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensqualität auf meiner Hofanlage durch Geräuschmissionen dar. Aus diesen praktischen Erfahrungen aus der Vergangenheit ist es mir zu tiefst unverständlich, dass die Gemeinde Kalletal zur Sicherung der Lebensqualität ihrer Bürger keine größeren Schutzabstände zu Wohnbebauungen festsetzt, wie es in anderen Gemeinden zugunsten der dort lebenden Bürger Gang und Gäbe ist. Der entsprechende Ermessensspielraum ist auf Grund der Planungshoheit der Gemeinde gegeben. Und die Gemeinde Kalletal läuft auch nicht Gefahr bei Festsetzung größerer Schutzabstände der Windkraft keinen substantiellen Raum mehr bieten zu können. Es bleiben auch in diesem Falle genügend Flächen übrig. Meine Hofanlage wird ist in ihrer Gesamtheit denkmalgeschützt, d.h. der Denkmalschutz bezieht sich nicht nur auf die einzelnen Gebäude, sondern erstreckt sich auf die gesamte Anlage inklusive Flächen und Wege. Die Hofanlage ist in dieser Form wohl einzigartig in Lippe, weil sie sich nicht nur als Denkmal darstellt, sondern aktiv bewirtschaftet wird. Immer wider wird uns das auch von der Bezirksregierung, die unser Objekt mit gefördert hat, bestätigt. Die Hofanlage stellt ein besonders schützenswertes Gut dar, dem mit ausreichend Schutzabständen Rechnung zu tragen ist. Zu der Hofanlage zählt auch eine Streuobstwiese mit 91 Bäumen, die derzeit ebenfalls keine Berücksichtigung in den Planungen des Büros WWK findet. Ebenfalls findet der Lichtschattenwurf keinerlei Erwähnung. Nach dem bestehenden Windenergieerlass hat sich die Planung von Windenergieanlagen "an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale" zu orientieren. Dementsprechend wird in dem Standortkonzept des Büros WWK ausgeführt, dass beachtet wurde, dass "möglichst schon in der Höhe von 100 m ü. Gr., zumindest aber in 125 m ü Gr. Windgeschwindigkeiten von mind. 6 m/s herrschen". Diese Vorgabe wurde nicht umgesetzt. Beide beabsichtigten Konzentrationszonen 1 und 2 erfüllen dieses Kriterium ausweislich der Karten 5 und 6 zu dem Standortkonzept nicht. Damit leiden die Planungen auch insofern an einem Mangel.</p> <p>Die fehlende Windhöflichkeit in den beabsichtigten Konzentrationszonen 1 und 2 entspricht im Übrigen auch meinen langjährigen Erfahrungen als Landwirt. Die Flächen werden sich kaum als attraktiv für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlage erweisen. Die möglichen Standorte sind bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen besetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zunächst vorgesehene Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2 nach Osten resultierte aus der in den Karten des Standortkonzeptes enthaltenen Darstellung des pauschalen Vorsorgeabstandes von 500 m um das FFH-Gebiet und NSG Rotenberg / Bärenkopf / Habichtsberg und Wihupsberg. Damit war von den den Konzentrationszonen östlich benachbarten Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von &gt; 300 m gegeben und damit der ursprünglich vorgesehene Vorsorgeabstand eingehalten. Die Größen beider Flächen waren daher der Methodik entsprechend hergeleitet.</p> <p>Aktuell entspricht die Abgrenzung der Konzentrationszone 1 nach Südwesten, Süden und Südosten in Richtung der benachbarten Wohngebäude der Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone. Dies berücksichtigt die ergangene Rechtsprechung, wonach die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16). Die Konzentrationszone 1 wird daher in die genannten Richtungen entsprechend der bisherige WEA-Konzentrationszonen eingegrenzt; für künftig in dieser Fläche geplante WEA wird im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären sein, an welchen Standorten und ggf. mit welchen Nebenbestimmungen Anlagen errichtet und betrieben werden können.</p> <p>Für die Eingrenzung der aktuellen Konzentrationszone 2 kommen nun die inzwischen um jeweils 200 m vergrößerten pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich zum Tragen.</p> <p>Wie bereits zum Schreiben vom 08.08.2012 ausgeführt, sind Denkmaleigenschaften in diesem Zusammenhang irrelevant; es geht hier um aus Aspekten des Schallschutzes und einer evtl. optisch bedrängenden Wirkung auf Wohngebäude resultierende Vorsorgeansätze.</p> <p>Mit den Abständen beider Konzentrationszonen ist eine unmittelbare Überplanung der denkmalgeschützten Hofanlage ausgeschlossen.</p>

Als weiterer wichtiger Punkt wurde der in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 liegende Förderbrunnen "an der Püttkermühle" nicht berücksichtigt. Wenn andere Brunnen mit einem Einzugsgebiet geschützt werden (Rafeld/Osterhagen) beanspruche ich aus Gründen der notwendigen Gesamträumlichkeit des Planungskonzeptes den gleichen Schutz auch für den in der Nähe meiner Hofanlage liegenden Brunnen. Die zur Zeit gegenwärtigen Planungen sind fehlerbehaftet. Schließlich stehen der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 Belange des Artenschutzes entgegen. Der Möllenberg ist einer der wenigen steilen Waldsüdhänge mit darunter liegendem Bachlauf im Kalletal und somit ein bevorzugtes Brutgebiet. Neben vielen anderen seltenen Vogelarten brüten hier der rote Milan, die Wasseramsel und der Eisvogel. Sie, Herr Karger haben auf einer kurzen Besichtigungsfahrt mit mir sowohl den roten als auch schwarzen Milan selbst sehen können. Auch der Uhu brütet hier. Der Uhu ist aktuell allnächtlich mit seinem Ruf zur Kennzeichnung der Brutgebiete in den geplanten Gebieten zu hören, Auf Grund der großen freien Flächen bietet der Möllenberg und besonders die Zone 2 zudem ein bevorzugtes Brutgebiet für die äußerst seltene Feldlerche. Dieser bodenbrütende Vogel ist auf weitläufige freie Flächen angewiesen, da dort kein Aufbäumen von Greifvögeln möglich ist. Abschließend wiederhole ich nochmals, dass ich auf Grund der vorstehenden Überlegungen meine Gebiete in den beabsichtigten Konzentrationszonen nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen werde.

Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage.

Da jedoch die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.

Ob im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren zeigen. An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:

„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschützstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)

Zeiträume eines möglichen Schattenschlages von WEA auf benachbarte Wohngebäude werden mit einer entsprechenden Prognose in den künftigen Genehmigungsverfahren für die konkret vorgesehenen Anlagentypen und -standorte ermittelt und sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.

Bei der inzwischen vorgenommenen Überarbeitung des Standortkonzeptes ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Es bezog sich ohnehin nur auf Brunnen mit einer Bedeutung für die öffentliche

	<p>Wasserversorgung, nicht auf Brunnen für einzelne Hoflagen.  Zu den sonstigen aufgeführten Punkten (Windhöflichkeit, Vogelvorkommen, Zurverfügungstellung von Flächen für WEA) ist auf die entsprechenden Ausführungen zum Schreiben vom 08.08.2012 zu verweisen, das diese Argumente bereits angeführt hatte.</p>
<p>27. Interessengemeinschaft Windpark Rafelder Berg: XXX, XXX, XXX (16.06.2014)</p>	
<p>Die Vorgehensweise bei der Änderung des FNP ist in vielen Punkten nicht nachvollziehbar und zahlreiche Bewertungen sind zu kritisieren. Der Plan ist in der vorliegenden Form abzulehnen. So wird eine Wasserschutzzone I als hartes Auswahlkriterium festgelegt, dann aber werden einzelne Flächen über die Einzelfallentscheidung ausgeschlossen, obwohl sie lediglich der Kategorie III zugeordnet sind. Das Argument der besonderen Rücksichtnahme auf die Trinkwasserversorgung kann nicht akzeptiert werden, denn dann hätte der Kreis den Schutzstaus erhöhen bzw. harte Auflagen für die landwirtschaftliche und sonstige Nutzung in Ansatz bringen sollen. Das ist aber weder geschehen noch ist es nach unserer Information von den Wasserbehörden geplant. Damit muss dieser Schritt als willkürlich betrachtet werden. Die besonders geeignete Fläche am Rafelder Berg wird so ohne belastbaren Grund aus dem Verfahren ausgeschlossen. Schon in den vergangenen Verfahren wurde leider so verfahren. Die Rechtsprechung vom Verwaltungsgericht Minden zur Frage der Eignung von Wasserschutzzonen der Kategorie 3 für Windparks wurde nicht beachtet.</p> <p>Eine Gefährdung des Grundwassers wird im Kap. 2.8 erörtert. Dabei wird das Getriebeöl, des von den meisten Herstellern von WEA verwendete Hauptgetriebes zwischen Rotorwelle und Generator nicht beachtet. Diese enthält mehrere hundert Liter Öl. Es ist befremdend, dass der Gutachter ausgerechnet diese mit Abstand größte Ölmenge nicht erwähnt. Zur Vermeidung eines Störfalls kann deshalb angeführt werden, dass getriebelelose Windkraftanlagen ( z.B. Enercon, Vensys, Siemens) verwendet werden. Gleiches gilt für die Bremsanlagen. Auch hier kommen bei einigen Herstellern elektrische Bremsanlagen zum Einsatz, die mit Hilfe der Pitcheinstellung das Bremsmoment generieren und ohne Hydraulikflüssigkeit arbeiten. Moderne Transformatoren, die die Generatorspannung direkt an der WKA von der Generatorspannung von z.B. 400 Volt auf die Mittelspannungsebene von 10 20 Oder 30 Kilovolt anheben, enthalten Öle, die nicht wassergefährdend sind und deshalb auch überhaupt nicht in der Liste der wassergefährdenden Stoffe einer WEA aufgeführt werden. Es können auch Pflanzenöle Verwendung finden. Enercon setzt den Transformator als zusätzliche Sicherungsmaßnahme in den Keller des Turmes, so dass bei Leckagen auch ungefährliche Traföflüssigkeiten nicht austreten können.</p> <p>So kann die Öl- und Fettmenge auf ein Minimum reduziert werde. Lediglich in den Getrieben der Blattverstellung und der Gondelnachführung findet sich Öl. Jeder Traktor, der die Fläche befährt hat wesentlich größere Ölmengen bei sich und im Falle eines Störfalls ist das Risiko der Verschmutzung des Bodens viel größer. Sollte bei einem Schlepper eine Hydraulikleitung beschädigt werden, tritt dünnflüssiges Öl mit einem Druck weit über 100 Bar aus. So wird deutlich, dass diese Passage schlecht recherchiert wurde und dazu führt, dass geeignete Flächen ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass der Gutachter Winterkamp in der Ratssitzung behauptet hat, das auch getriebelelose WEA vom Typ Enercon weit über Tausend Liter Öl bevorraten würden. Es fand eine gezielte Irreführung der Parlamentarier statt (siehe Protokoll der Ratssitzung). Auf eine Korrektur dieser Irreführung reagierte Herr Winterkamp mit einer weiteren falschen Information.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. So ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen.</p> <p>Der angesprochene Bereich um den Rafelder Berg wird nunmehr als WEA-Konzentrationszone 9 für die Darstellung im FNP vorgesehen.</p>



<p>Als übergeordnetes Ziel der FNP-Änderung wird eine hohe Energieproduktion angegeben, die mit windhöffigen Standorten zu erreichen ist. Diesem Ansatz wird die Flächenauswahl nicht gerecht. Die Fläche 3 ist zu großen Teilen auch wegen mangelnder Höhe suboptimal. Die Karten im Anhang suggerieren, dass durch große Turmhöhen, dieser Nachteil kompensiert werden könnte. Auch wenn auf 100m Metern Nabenhöhe beeindruckende Windgeschwindigkeiten herrschen, ist zu berücksichtigen, dass die Flügelspitzen am tiefsten Punkt deutlich niedrigeren Geschwindigkeiten ausgesetzt sind. Die einfache Anwendung der mittleren Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe führt zu falschen Ergebnissen. Wendet man die auch im Gutachten zitierte Formel an, nach der die Leistung und somit auch der Ertrag mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ansteigen, wird deutlich, dass hier leichtfertig abgewogen wurde. Die besonders windhöffige Fläche am Rafelder Berg wurde fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Im Rahmen der sogenannten Energiewende wird immer wieder diskutiert, die Verfügbarkeit der regenerativen Energiequellen zu maximieren. Windhöffige Standorte weisen nicht nur höhere Erträge aus, sondern im zeitlichen Verlauf des Jahres betrachtet eben auch höhere Verfügbarkeiten, die manchmal auch als Zahl der Volllaststunden angeführt werden.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass lediglich Teilflächen einer arvfauinistischen Untersuchung unterzogen wurden. Eine fachlich belegbare Abwägung zwischen den potentiellen Eignungsräumen ist so nicht möglich, weil die Datengrundlage nicht vergleichbar ist. Aus aktuellen ornithologischen Gutachten zum Rafelder Berg geht hervor, dass der Rafelder Berg wohl auch wegen seiner Höhe aus der Sicht des Vogelschutzes unproblematisch ist.</p> <p>Hinsichtlich des Schallschutzes der Bevölkerung ist der Abwägungsprozess ebenfalls nicht nachvollziehbar. Während Teilbereiche der vorgeschlagenen Flächen der Wohnbebauung recht nahe kommen und bereits Bürgerproteste wegen der geringen Abstände bekanntgeworden sind, bleibt die unkritische Fläche am Rafelder Berg unbeachtet.</p> <p>Das vorliegende Gutachten, welches als Basis für die politische Entscheidung zum FNP dienen soll, wird weder den eigenen im Text formulierten Ansprüchen noch den gesetzlichen Forderungen nach einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Abwägung gerecht. Es wird deshalb von uns abgelehnt.</p>	
28. XXX (18.06.2014)	
<p>Ich lege insgesamt Widerspruch gegen die geplante Anzahl von Windkraftanlagen ein und behalte mir vor, nicht nur gegen die geplanten Windkraftanlagen, sondern auch und wohl im wesentlichen auch zu anderen Aspekten dieses Bereiches noch Stellung zu nehmen.</p> <p>Leider haben wir es in den vergangenen Tagen bisher nicht geschafft, ein eindeutiges Votum in dieser Sache herbeizuführen.</p> <p>So sind einfach zu viele Problemfelder für uns noch nicht ausdiskutierbar, weil uns eben in diesen Bereichen auch die Kenntnisse besonders aus Kalletaler Sicht fehlen.</p> <p>Da sind zunächst die technischen Probleme, die wir als technisch vorbelastete Bürger einfach kennen und die bei unseren Mitbürgern, da nicht bekannt, natürlich auch nicht präsent sind. Ferner wird eine Dauerbelastung zu erwarten sein, die statistisch ausgewertet, bereits nachweislich auch zu gesundheitlichen Problemen führen wird. Wieder einmal sind hier andere Länder weiter als wir hier.</p> <p>Wir sind hier natürlich der Meinung, dass auch Kalletal im Rahmen der Energiewende seinen Anteil zu übernehmen hat, meinen jedoch, dass die angegebenen Zahlen für einen Ort wie Kalletal zu hoch erscheinen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit sie sich gegen eine bestimmte Anzahl an WEA ausspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Kalletal keine konkreten Anlagenplanungen vornimmt. Sie nutzt mit der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP lediglich die nach Baugesetzbuch gegebene Möglichkeit der räumlichen Steuerung von WEA. Hiermit ist im Übrigen gerade auch eine Begrenzung der Anlagenanzahl im Gemeindegebiet verbunden, die ggf. infolge der grundsätzlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich möglich wäre.</p> <p>Grundsätzlich müssen Anwohner im Außenbereich sowie Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen, zu denen auch WEA gehören. Auch die mit diesen Anlagen verbundenen umweltrelevanten Wirkungen (z. B. Schattenschlag oder</p>

<p>Auch meinen wir, dass die Gemeinde Kalletal sich anderen Schwerpunkten innerhalb der Energiesicherung zuwenden sollte. Dazu werden wir zu einer späteren Zeit noch konkreter werden. Letztlich meinen wir auch, dass die Bevölkerung, die es wünscht, an solchen Objekten Gelegenheit bekommen muss, sich an solchen Objekten zu beteiligen, z.B. in Form von Genossenschaften. Ich lege daher insgesamt Widerspruch gegen die geplante Anzahl von Windkraftanlagen ein und behalte mir vor, nicht nur gegen die geplanten Windkraftanlagen, sondern auch zu anderen Aspekten dieses Problemfeldes noch Stellung zu nehmen.</p>	<p>Schallimmissionen) sind im Rahmen der bestehenden Richtwerte hinzunehmen. Die grundsätzliche Möglichkeit der Nutzung anderer Formen der Energiesicherung in Kalletal (Photovoltaik, Biogasanlagen u. a.) ändert nichts an der per Baugesetzbuch festgelegten Privilegierung von WEA, der die Gemeinde Kalletal nur im Rahmen der angesprochenen räumlichen Steuerung begegnen kann; dabei ist der Windenergienutzung im Gemeindegebiet nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.</p>
<p>29. XXX (18.06.2014)</p>	
<p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma XXX, vertreten durch ihren Geschäftsführer XXX. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in beglaubigter Fotokopie bei. Unsere Mandantin plant bekanntermaßen die Errichtung eines aus insgesamt sieben WEA bestehenden Windparks auf mehreren östlich/nord-östlich des Ortsteils Bavenhausen in Ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücksflächen. Die „WEA I“, die „WEA III“ sowie die „WEA VI“ sind unserer Mandantin bereits vom Kreis Lippe mit Bescheid vom 09.08.2013 immissionsschutzrechtlich genehmigt worden, ebenso wie die „WEA V“ mit Bescheid vom 21.01.2014. Bezüglich der von unserer Mandantin als „WEA II“ und „WEA IV“ bezeichneten Anlagen steht dagegen eine Bescheidung unseres Genehmigungsantrags („WEA II“) bzw. unserer immissionsschutzrechtlichen Voranfrage („WEA IV“) noch aus und bezüglich der als „WEA VII“ bezeichneten Anlage ist derzeit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem VG Minden anhängig (Az.: 11 K 3125/13), in dem wir den Kreis Lippe im Wege der Verpflichtungsklage auf Erteilung des seinerzeit von unserer Mandantin beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides in Anspruch genommen haben. Zum besseren Verständnis fügen wir diesem Schreiben einen Lageplan bei, in dem die Einzelstandorte der genehmigten und der beantragten WEA im Windpark Bavenhausen konkret angegeben sind.</p> <p>Im Rahmen der derzeit stattfindenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir hiermit aus Sicht unserer Mandantin zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA wie folgt Stellung:</p> <p>Wir gehen nach wie vor davon aus, dass derzeit keine wirksame Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal existiert, sodass derzeit die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gilt. In diesem Zusammenhang nehmen wir Bezug auf die Urteile des VG Minden vom 31.10.2012 - 11 K 1852/12 -, - 11 K 1853/12 - sowie - 11 K 1854/12 -. Vor diesem Hintergrund sind die von unserer Mandantschaft beantragten WEA schon derzeit planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Unabhängig davon begrüßen wir es, dass sich die Standorte aller sieben Anlagen im Windpark Bavenhausen innerhalb der im Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Konzentrationszone Nr. 3 befinden und daher in einem Bereich belegen sind, der künftig explizit für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sein und der also der Windenergie vorrangig zur Verfügung stehen soll.</p> <p>Der von Ihnen vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt maßgeblich das von der WWK</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Zuordnung von Waldflächen einerseits als harte und andererseits als weiche Tabuzone erklärt sich aus der Besorgnis der Gemeinde Kalletal, dass die landes- und regionalplanerischen Vorgaben, nach denen Wald derzeit als harte Tabuzone anzusehen ist (vgl. Kap. 3.1.1), durch Änderungen des Landesentwicklungsplanes bzw. des Regionalplanes entfallen könnte (der Entwurf des LEP sieht bereits eine entsprechende „Öffnung“ von Waldflächen für die Nutzung durch WEA vor). Für diesen Fall soll bereits heute erklärt werden, dass die Gemeinde Kalletal die in ihrem Gebiet liegenden Waldflächen auch weiterhin von der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen freihalten will. Die in Kap. 3.2.1. angeführten vielfältigen Funktionen der Wälder führen zu der in der gemeindlichen Abwägung vorgenommenen Einschätzung, dem Erhalt von Waldflächen den Vorrang vor der Nutzung dieser Flächen durch Windparks zu geben. Insofern ist die Zuordnung von Waldflächen in beide Kategorien der harten und weichen Tabuzonen kein Widerspruch, sondern ein die gegenwärtige Situation und die befürchtete künftige Entwicklung aufgreifender Planungsansatz.</p> <p>Die angeführten Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Gutachten beziehen sich auf die Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen und nehmen keinen Bezug zum FNP-Änderungsverfahren.</p>

Partnerschaft für Umweltplanung vorgelegte Standortkonzept für WEA als Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in Kalletal vom 11.02.2014 zugrunde. Diese Ausarbeitung stellt sich aus unserer Sicht als erforderliches gesamtträumliches Konzept in Ihrer Gemeinde dar und berücksichtigt in zutreffender Weise, dass Pufferzonen um verschiedene Flächen aus Gründen der Vorsorge nicht zu den harten Tabuzonen zählen, sondern als weiche Tabukriterien heranzuziehen sind, die erst in einem zweiten Schritt im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden.

Betrachtet man den in Tabelle 1 auf S. 3 des Entwurfs der Planbegründung enthaltenen Katalog der Kriterien in den untersuchten Prüfkomplexen, haben wir jedoch feststellen müssen, dass das Kriterium „Wald“ im Prüfkomplex Naturhaushalt in widersprüchlicher Art und Weise sowohl als hartes, als auch als weiches Tabukriterium qualifiziert worden ist. Zur Begründung führt das in Bezug genommene Standortkonzept unter Ziffer 3.1.1 aus, dass der GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe unter Ziel 5 in seinem sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ Waldbereiche als Areale definiert, die für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen, und dass Waldflächen mit Blick darauf, dass die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB von der Bauleitplanung der Gemeinde zu beachten sind, als harte Tabuzonen gelten. Darüber hinaus legt der Entwurf der Planbegründung unter Ziffer 3.2.1 aber auch dar, dass die Gemeinde Kalletal über die Kapitel 3.1.1 begründete Einstufung als harte Tabuzone hinaus die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Waldflächen aus fachlichen Gründen ebenfalls als weiche Tabuzonen einstuft.

Diese vorstehend genannte Behandlung des Kriteriums „Wald“ sowohl als hartes, als auch als weiches Tabukriterium stellt sich aus unserer Sicht als widersprüchlich und unzulässig dar. Sofern Sie den Wald als harte Tabuzone ansehen, d.h. vor dem Hintergrund der Ausweisung im GEP Regierungsbezirk Detmold davon ausgehen, dass eine Windenergienutzung in den Waldbereichen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist, können Sie das Kriterium „Wald“ nicht noch einmal im Rahmen der Prüfung der weichen Tabukriterien heranziehen. Nach unserer Einschätzung ist es hier zwingend erforderlich, sich in Bezug auf die Einordnung des Waldes eindeutig festzulegen.

Was darüber hinaus die Belange der Avifauna betrifft, so verweist der Entwurf der Planbegründung im Umweltbericht unter Ziffer 6.3.4 auf das am 14.10.2013 vorgelegte faunistische Gutachten der WWK Partnerschaft für Umweltplanung. Dieses kommt gemäß Ziffer 4.2 zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den untersuchten Flächen (unter anderem auch den Flächen des hier in Rede stehenden Windparks Bavenhausen) für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorrufen bzw. dass diesen ggf. durch eine im Rahmen der Genehmigungserteilung zu formulierende Auflage begegnet werden kann. Eine solche sei nach fachlicher Einschätzung durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Nach den Ergebnissen der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Wertung lasse sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Errichtung und den Betrieb von modernen WEA nach derzeitigem Kenntnisstand nicht hervorgerufen werden. Eine abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte müsse jedoch auf der nachgelagerten Ebene im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen, da derzeit noch keine konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie Anzahl geplanter WEA in die Betrachtung eingestellt werden können und somit keine Aussagen über baubedingte Wirkungen möglich sind.

Wir halten diese Bewertung für zutreffend und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf das von unserer Mandantin in Auftrag gegebene Gutachten des Ing.-Büros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor

aus Januar 2013, das sich mit der Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Umfeld des geplanten Windparks Kalletal beschäftigt hat und von dem Sie bereits im Rahmen Ihrer Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Kenntnis erlangt haben müssten. Dieses kommt in gleicher Weise zu dem Ergebnis, dass im gesamten untersuchten Projektgebiet eine relativ konfliktarme Situation in Bezug auf Fledermäuse zu prognostizieren ist. Zusammenfassend sei festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten seien.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch das Vorhaben sei nicht anzunehmen. Es gebe auch keine sachlichen Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr. Vereinzelt Kollisionen von Fledermäusen seien nicht vollständig auszuschließen, aber insgesamt unwahrscheinlich und hätten insoweit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Ein weiteres im Auftrag unserer Mandantschaft erstelltes Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Januar 2012 beschäftigt sich mit der Erfassung und Bewertung des Brutvogel- sowie des Groß- und Greifvogelbestandes im Umfeld des geplanten Windparks Kalletal. Dieses Gutachten führt aus, dass die Ergebnisse der in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Brutvogelkartierungen nicht vermuten lassen, dass das geplante Vorhaben einen negativen Einfluss auf den erfassten wertgebenden Brutvogelbestand haben könnte. Die beabsichtigte Errichtung von WEA innerhalb des Vorhabengebietes werde die Bewertung des Gebietes als Brutvogellebensraum voraussichtlich nicht verändern. So seien Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand der wertbestimmenden Singvogelarten aufgrund deren artspezifisch geringen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten. Desgleichen seien im erweiterten Untersuchungsgebiet (3.000 m-Radius) aufgrund der festgestellten Raumnutzung der vorkommenden Groß- und Greifvogelarten und deren artspezifischen Empfindlichkeiten keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die örtlichen Bestände zu erwarten bzw. vor dem Hintergrund natürlicher oder nicht durch das Vorhaben bedingter Veränderungen nicht feststellbar.

Auch sei unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes zur Gefährdung von Vögeln und insbesondere Rotmilanen durch Anflug an WEA, der tatsächlichen Raumnutzung der Rotmilane bzw. der fehlenden Raumnutzung anderer planungsrelevanter Arten sicher auszuschließen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr für Individuen relevanter Arten kommen werde. Von dem Vorhaben gingen geringere Gefahren aus als das allgemeine Lebensrisiko dieser Tiere sie beinhalte. Alle festgestellten Brutvögel seien unempfindlich gegenüber den von WEA ausgehenden Scheuchwirkungen oder ihr Lebensraum beschränke sich auf das Bestandsinnere der angrenzenden Wälder und werde so durch den Wald abgeschirmt. Ein nicht auszuschließendes, kleinräumiges Meideverhalten, insbesondere gegenüber dem Wartungspersonal, sei keine erhebliche Störung. Mögliche denkbare Auswirkungen des Vorhabens seien so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu besorgen seien. Insgesamt sei festzustellen, dass der Bestand planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehe.

Diese Erkenntnisse decken sich insoweit mit dem Ergebnis des von Ihnen vorgelegten faunistischen Gutachtens der WWK Partnerschaft für Umweltplanung, dass unter Ziffer 4.1 zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in Bezug auf die untersuchten Vogelarten keine

<p>artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorrufen bzw. dass diesen durch im Rahmen der Genehmigungserteilung zu formulierende Auflagen begegnet werden könne.</p> <p>Vor etwa einem halben Jahr erfolgte eine Ergänzung des Gutachtens durch das Büro Schmal + Ratzbor; auch dieses gelangte zu dem Ergebnis, dass nicht vom Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszugehen sei.</p> <p>Festzuhalten bleibt demnach, dass eine Ausweisung des hier in den Blick genommenen Bereiches 3 als Konzentrationszone keine artenschutzrechtlichen Probleme hervorruft. Dies zeigt sich auch daran, dass in der Vergangenheit bereits vier innerhalb des betreffenden Bereichs östlich/nord-östlich von Bavenhausen beantragte WEA vom Kreis Lippe genehmigt worden sind und im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren festgestellt wurde, dass diesen Einzelanlagen jeweils keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Aufgrund dessen steht zu erwarten, dass auch den drei weiteren Anlagen unserer Mandantin eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen nicht entgegengehalten werden kann, sodass auch eine Ausweisung dieses Bereichs als Konzentrationszone ohne Weiteres möglich ist.</p>	
30. XXX (18.06.2014)	
<p>Mein Wunsch für die Errichtung einer Windenergieanlage ist, dass nicht eine willkürliche Streuung in der Fläche entsteht, sondern konzentriert an geeigneten Stellen, die keine extreme Lärmbelastigung bei den Anwohnern darstellen.</p> <p>Als Einwohnerin im Ortsteil Niedermeien hätte ich bei dem jetzigen Entwurf jedoch eine extrem hohe Lärmbelastigung, da sich gegenüber bereits Windräder auf dem Kleeberg befinden, die bei Ostwind bei und zu hören sind.</p> <p>Ich bin generell für den Ausbau der Windenergie als notwendiger Bestandteil der erneuerbaren Energie. Ich möchte mich gerne an einer Bürgergenossenschaft beteiligen. Hier sehe ich auch eine Aufgabe der Gemeinde dies zu unterstützen, so wie es an anderen Orten bereits geschieht.</p> <p>Nach den Beobachtungen meiner Familie ist die Population der Rotmilane in unserem Ortsteil nicht zurückgegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Gemeinde Kalletal angestrebte räumliche Steuerung der künftigen Verteilung der WEA im Gemeindegebiet dient gerade der Anlagenkonzentration auf möglichst geeignete Stellen.</p> <p>Die Zuordnung von pauschalen Vorsorgeabständen von 700 m um Siedlungsflächen und von 500 m um einzelne Wohngebäude im Außenbereich dient dabei einem ersten grundsätzlichen Schutz der Anwohner Kalletals.</p> <p>Konkrete künftige Schallimmissionen im Umfeld geplanter Anlagen werden durch Schallimmissionsprognosen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren betrachtet; dabei werden gegebene Vorbelastungen mit eingestellt. Im Ergebnis wird sichergestellt, dass dem Schutzanspruch der Anwohner nach den Vorgaben der TA Lärm entsprochen wird.</p> <p>Hervorzuheben ist allerdings, dass die den künftigen WEA benachbarten Anwohner hinsichtlich Schall keinen Anspruch auf „Nullimmissionen“ haben, da das Bundesimmissionsschutzgesetz nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Mit dem Hinweis auf Rotmilane im Umfeld der geplanten WEA-Konzentrationszonen wird das Thema Artenschutz angesprochen. Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde mit dem faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 vorgenommen, ebenso</p>

	<p>enthält der Umweltbericht in der Begründung zur 1. FNP-Änderung artenschutzrechtliche Ausführungen. Diese führen zu der Aussage, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die geplanten Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA ungeeignet einzustufen sind. Vielmehr ist eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA durchzuführen. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführender Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlageneinigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) führt in seinem Kap. 8 sowie in Anhang 6 entsprechende artspezifische Maßnahmen auf, darunter auch für den Rotmilan.</p>
31. XXX (12.05.2014)	
<p>Wie wir vor Kurzem erfahren haben, planen Sie in Kalletal in absehbarer Zeit den Bau neuer Windkraftträder.</p> <p>Als betroffener Bürger protestieren wir energisch dagegen, sorgen doch schon die alten Windkraftträder für erheblich belastende Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt. Wir bitten Sie dringend, der angehängten Analyse des Dr.-Ing. Detlef Ahlborn Beachtung zu schenken. Sie ist frei von Ideologie und berechnet nüchtern Anzahl und Nutzen der Windräder. Er kommt zu dem erschreckenden Schluss, dass, um 25 % der benötigten Energie durch Wind verlässlich zu erzeugen, alle 7,3 km eine Windenergieanlage mit je 10 Windrädern zu bauen ist.</p> <p>Des Weiteren fügen wir drei weitere Berichte, die der Transparenz dienen sollen, bei. Jüngste Pressemitteilungen, wie zum Beispiel der Spiegelartikel „Rotorsteppe Deutschland“, Artikel in der „Süddeutschen“ und „Bild“ wegen Verstrickung der italienischen Mafia ins Windenergiegeschäft und die Anklage gegen einen Juwi- Vorstandes wegen Vorteilsnahme eines thüringischen Ministers in Bezug auf ein Windgutachten, sollten Sie bei Ihrem Abstimmungsverhalten berücksichtigen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Kalletal keine konkreten Anlagenplanungen vornimmt. Sie nutzt mit der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP lediglich die nach Baugesetzbuch gegebene Möglichkeit der räumlichen Steuerung von WEA. Hiermit ist gerade auch eine Begrenzung der Anlagenanzahl im Gemeindegebiet verbunden, die ggf. infolge der grundsätzlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich möglich wäre.</p> <p>Zu den angefügten Unterlagen ist wie folgt anzumerken:</p> <p>Wie viele WEA „gebraucht werden“ (etwa für das Erreichen der Energiewende in Deutschland) oder unter Berücksichtigung von Windparks in Nord- und Ostsee, ist für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP-Kalletal irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Kalletal in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.</p> <p>Insofern sind auch Presseberichte über mafiose Verstrickungen oder Vorteilsnahmen einzelner Personen für den planungsrechtlichen Hintergrund und das hier durchzuführende FNP-Änderungsverfahren ohne Bedeutung.</p> <p>Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz:</p>

	<p>Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):</p> <p>„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von <b>20 Hz</b> bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die <b>Wirkungsforschung</b> hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.</p> <p>Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. <b>Messungen</b> verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich <b>unterhalb der Wahrnehmungsschwelle</b> des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014]</p>
--	--

	<p>bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (&lt; 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der <b>Wind selbst</b> ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein <b>ubiquitäres</b> Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“</p>
<p>32. Kreis Lippe Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold          Fachbereich 4 Umwelt und Energie Team 4.3.2 Immissionsschutz / Energie, Herr Niehage          Mit Briefen von:          1. XXX vom 28.02.2014 (2 Blatt)          2. XXX vom 26.02.2014 (1 Blatt)          3. XXX vom 26.02.2014 (1 Blatt)          4. XXX vom 32689 Kalletal (3 Blatt)          5. XXX (1 Blatt)          6. XXX (1 Blatt)          7. XXX (1 Blatt)</p>	
<p>Einwendungen Dritter gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Errichtung von Windenergieanlagen          Beiliegend übersende ich die hier eingegangenen Einwendungen Kalletaler Bürger gegen das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal urschriftlich zur Kenntnis und Berücksichtigung im weiteren Verfahrensgang. Den Einwendern habe ich eine Eingangsbestätigung und eine Abgabennachricht übermittelt.          Die mit den Einwendungen genannten Bedenken zu den Emissionen an Lärm, Schattenwurf und zu den resultierenden Immissionen sowie zu den Belange des Landschafts- und Naturschutzes werde ich im Rahmen meiner immissionsschutzrechtlichen Bearbeitung hier vorliegender Genehmigungsanträge</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.          Entsprechende Schreiben der Absender sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch bei der Gemeinde Kalletal eingegangen und bereits vorstehend wiedergegeben:          1 XXX (s. o. unter Nr. 22)          2 XXX (s. o. unter Nr. 1)          3 XXX (s. o. unter Nr. 14)          4 XXX (s. o. unter Nr. 1)</p>



berücksichtigen. Dessen ungeachtet müssen die Vorbehalte der Einwender bereits jetzt im Fortgang des Bauleitplanverfahrens seitens der Gemeinde Kalletal berücksichtigt und entsprechend gewürdigt werden.  
XXX:

Als Eigentümer des bebauten Grundstücks Hellberg Nr. 4 (Gemarkung Asendorf Flur 1) sehe ich mich durch die geplanten Windkraftanlagen KA 11, KA 19, KA 20, KA 21, KA 22, KA 50 sowie KA 51 persönlich betroffen und in meinen Rechten beeinträchtigt.

Im Rahmen der Genehmigung sind sowohl öffentliche Belange als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Belange betroffener Anwohner kann ich bislang aus den mir bekannten Unterlagen nicht erkennen. Deshalb erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die o.g. geplanten Windkraftanlagen:

Die Planungen sehen vor, dass die Anlagen in einem geringen Abstand (400 - 600 Meter südlich und südöstlich) von meinem Grundstück errichtet werden sollen. Eine Umsetzung dieser Planung würde nicht nur den Wert meines Grundstücks erheblich mindern, sondern darüber hinaus auch das einmalige Landschaftsbild dauerhaft zerstören.

Jede Baumaßnahme im Außenbereich wird zum Erhalt des Landschaftsbildes mit erheblichen Auflagen und Einschränkungen belastet. In den o.g. Fällen sollen Windkraftanlagen sogar in der Talsohle errichtet werden, die dadurch das Landschaftsbild des Tales regelrecht zerschneiden.

Gerade für die an Infrastruktur schwache Gemeinde Kalletal stellt eine unverbaute Naturlandschaft ein besonderes Merkmal und einen Vorteil dar, welcher durch den Bau von monströsen Windkraftanlagen nicht aufgegeben werden sollte. So wird der herrliche Ausblick vom Wohnzimmer meines Hauses in das klassische Landschaftsbild des Lippischen Berglandes" unwiederbringlich zerstört.

Durch die geplanten Anlagen wird auch das LSG 2.2.28 beeinträchtigt. Bereits dieses LSG sollte einer Genehmigung der Windkraftanlagen in der Nähe des Schutzgebietes entgegenstehen. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass der Lebensraum des dort lebenden Roten Milan in erheblicher Weise tangiert und sogar zerstört werden wird.

Ebenso haben Windkraftanlagen bekanntermaßen schädigende Einflüsse auf die gesundheitliche Unversehrtheit der in der Nähe lebenden Menschen. So befürchte ich Gesundheitsgefahren durch Dauergeräusche, Schattenwürfe, Eiswurf und Infraschall. Ich bin nicht bereit, die durch die Windkraftanlagen zu erwartenden physischen und psychischen Gesundheitsgefahren hinzunehmen.

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen stellt für mich nicht nur eine bedeutende Verletzung öffentlicher Belange, sondern auch meiner persönlichen Belange dar.

Meine vorgenannten Einwendungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen stelle ich mich gegen die beantragte Genehmigung der Windkraftanlagen.

XXX:

Einspruch: gegen die geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Selsen / Asendorf. Hier besonders die Anlage KA 11 und andere südlich und östlich von der Siedlung Hellberg.

Wir haben diesen Wohnort, Kalletal - Hellberg ausgesucht um in dieser schützenswerten Landschaft naturnah leben zu können. Fehlende Bus- und Internetverbindungen, lange Anfahrten zur Arbeitsstätte sowie fehlende allgemeine Infrastruktur haben wir in Kauf genommen. Freuen konnten wir uns stets auf eine schöne Freizeit mit wunderbarem Blick in unsere Natur. Diese Landschaft ist unser Ruhe- und

6 XXX (s. o. unter Nr. 17)

7 XXX (s. o. unter Nr. 17)

Zum folgenden Schreiben ergeben sich Antworten wie folgt:

5 XXX, XXX und XXX

Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ist die Konzentrationszone 3 im Bereich Sodkamp, Breite Stühe, Stüh, Rüggenstück und Wilse gegenüber der zunächst vorgesehenen Abgrenzung deutlich verkleinert worden.

Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

**Reaktionsraum.**

Einer Nutzungsänderung, der mit Kleinbiotopen durchzogenen Ackerflächen können wir schon deshalb in keiner Weise zustimmen. Dieser wundervolle Landschaftsbereich zwischen Wester- und Osterkalle ist seit jeher Erholungsraum Auswärtiger und Kalletaler Bürger.

Solche Eingriffe nicht dulddend hat es in der Vergangenheit entsprechende Urteile gegeben.

Z.Beispiel: Verunstaltet eine Windenergieanlage aus einigen, nicht unerheblichen Sichtbereichen die Landschaft, kommt es nur darauf an, dass eine Sichtbeeinträchtigung besteht (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt.v. 04.12.06, Az.: 7 A 568/06

Sichtbeeinträchtigung ist im Falle einer Nutzungsänderung mit eventuell folgender Baugenehmigung, eines möglichen 60- stöckigen Gebäudes (180 m), auf jeden Fall gegeben.

Die angedachten Flächen würden Anlagen in südöstlicher, und südlicher Sicht von der Siedlung Hellberg ermöglichen.

Insbesondere bei niedrigem Sonnenstand würden diese zu einem Katastrophalen Schattenschlag auf Grundstück und Gebäudeteile führen. Die mit zum Teil großen Fensterflächen ausgestatteten lichtdurchfluteten Räume wären, zum Beispiel an schönen Frühlingstagen, praktisch unbewohnbar. Hinzu kommen noch die Lärmbelästigung durch die Windräder. An einem schönen Sommerabend haben wir bisher nur das Quaken der Frösche, den kurzen Schrei einer Eule oder das Zirpen der Grillen vernommen.

Eine Windkraftanlage die den Betreiber, Grundeigentümer und Investor zu Wohlstand verhilft sorgt bei den Anwohnern für große finanzielle Sorgen. Bei einem Verkauf unserer Immobilien müssten wir Einbußen im zum Teil 6-stelligen, € -Bereich hinnehmen oder eine WA würde den Verkauf gar unmöglich machen.(Vergleiche auch § 1004 BGB, Verletzung der Nachbarschaftsrechte).

Die Information an die Bürger ist grundsätzlich nicht ausreichend gegeben.

Wie viel Dioxin tritt im Brandfall aus.

Belastung durch Niederfrequenz Infraschall

Zitat Edgar Gärtner vom EIKE — Institut:

Nach Ansicht von Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch und seines Mitarbeiters Martin Lauffer müsste aus diesem Grund bei der Genehmigung von WKA unbedingt das im BImSchG verankerte Vorsorgeprinzip beachtet werden. Sie schließen sich deshalb ausdrücklich Pierponts Empfehlung an, bei der Errichtung von Windparks im Flachland 1,25 Meilen (2 Kilometer) und im Hügelland 2 Meilen (3,2 Kilometer) Mindestabstand zu Wohngebäuden einzuhalten. Danach hätten etliche der inzwischen weit über 20.000 deutschen WKA nie errichtet werden dürfen.

Hier noch einige Urteile die gegen den Bau von WKA's sprechen:

OVG Münster, Urteil vom 12.6.2001 - 10 A 97/99, NuR 2001 5.710:

eine Verunstaltung kann auch vorliegen, wenn der Umgebungsbereich der geplanten Anlage nicht durch ein LSG geschützt ist. Im konkreten Fall sollte Baugrundstück eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche sein, die Umgebung ist geprägt durch einen Wechsel von Freiflächen und Bewaldung und den freien Blick auf die hügelige Landschaft. Die unbewaldete Fläche zwischen zwei kleinen Flüssen bietet einen ungestörten, weiträumigen Überblick über die Landschaft.

OVG Münster, Urteil v. 30.11.2001 - 7 A 4857/00, NVwZ 2002 S. 1135 = NuR 2002 S. 431:

Aus dem Bauplanungsrecht ergibt sich keine pauschale Begünstigung der Windenergie gegenüber

„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)

Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und Eiswurf werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagene genehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

anderen schützenswerten Belangen (z.B. Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz).  
Für die Ermittlung und Festlegung von Vorrangzonen benötigt die Gemeinde ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept. Dieses kann aber an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche festgelegt werden, so können aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft bestimmte „Tabu-Flächen“ (z.B. für Naherholung wichtige Bereiche) aus der weiteren Prüfung ausgesondert werden.  
Für die Ausschlusswirkung reicht aus, dass auch nur eine Vorrangzone für Windenergienutzung festgelegt wird. Die Gemeinden haben dabei keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; sie sind auch nicht verpflichtet, durch eine entsprechende Auswahl der Flächen einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen  
Insgesamt ist die Zerstörung unserer Landschaft aus Gründen des Umweltschutz ein sehr bedenkliches vorgehen.  
Über 20.000 Windkraftanlagen ,die überwiegend aus Profitgier, unterstützt von einer völlig irrealen Lobby und Subventionspolitik, sind heute schon eine Qual für viele Bürger. Um das Energiewende Soll zu erreichen müssen über 300.000 Windräder her.  
Soll nach jedem Hügel nun auch jedes Tal „verspargelt“ werden. Für den größten Irrtum in der Energiegeschichte. Alle Fachleute wissen das der Plan nicht funktioniert.  
Nur die daran das schnelle Geld verdienen, wollen uns Glauben machen das wir Windpark's brauchen.  
Aus Gründen des Natusschutz: Zugvögel nutzen unser Gebiet als Rast beim Durchzug. Der bei uns ansässige Rote Milan kreist über unserem Gebiet und ist hier heimisch.  
Aus Gründen des Landschaftsschutz : historisches Naherholungsgebiet, Wald/Hügelland.  
Die Konservierung der Land- und forstwirtschaftliche geprägten Kulturlandschaft ist zwar nicht unantastbar aber die Durchbrechung muss unter Respektierung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung erfolgen.  
Aus Gründen des Menschenrecht: der Mensch und seine Rechte auf Unversehrtheit.Art.1 GG  
Verschlechterungsverbot einer Sache. GG Art.20  
Nein zum geänderten Flächennutzungsplan.  
Nein zu den geplanten Windenergieanlagen insgesamt.  
Nein zu den geplanten Windenergieanlagen mit südlich bis östlichen Standorten von Hellberg.

XXX, XXX, XXX, XXX, XXX:  
Widerspruch gegen den Bebauungsplan mit Windrädern, der Gemeinde Kalletal in den Bereichen Brosen und Asendorf. Wir beziehen uns hiermit auf die geplanten Anlagen:  
KA11, KA19, KA50,KA51, KA20, KA21, KA22 .  
Diese Anlagen sollen in geringem Abstand, im Süden und Osten etwa 400-600m, zu unseren Wohnungen errichtet werden.  
Unsere Bedenken und Gründe für den Widerspruch , sind unter anderem: Schattenwerfung, Dauergeräusch, Eiswurf und Infraschall.  
Laut Bezirkskonferenz des Naturschutz in Detmold sollte die Menge 12 Windkraftanlagen pro 100 km<sup>2</sup> nicht überschreiten.

<p>Desweiteren weisen wir auf den Artenschutz hin. Die Flugbahn der Kraniche und und Wildenten verläuft direkt über das Gebiet Hellberg. Ebenso befindet sich hier ein Lebensraum von Rotmilan, Fledermäusen, Eule und Kauz. Durch die Windkraftanlagen wird sich die gesamte Tallandschaft verändern. Der naturnahe Lebensraum ist erhaltungswürdig.</p>	
---	--